

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

Seite

I.	LANDESRECHNUNGSHOF	1
II.		5
III.		11
IV.	VERWENDUNG DER FÖRDERUNGSMITTEL IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN	16

GZ.: LRH 18 F 1 - 91/8

1.		16
2.		20
3.		28
4.		35
5.		44
6.		47

B E R I C H T

Überprüfung der
zweckbestimmten Verwendung von

landwirtschaftlichen Förderungsmitteln

7.		57
8.		62
9.		65
10.		70
11.		8
12.		9
13.		9
14.		11
15.		11
16.		11
17.		11
18.		11
V.		11

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. PRÜFUNGSaufTRAG	1
II. PRÜFUNGSUMFANG	5
III. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	11
IV. VERWENDUNG DER FÖRDERUNGSMITTEL IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER	16
1. Gesamtübersicht.....	16
2. Bergbauernausgleichszahlungen.....	20
3. Förderung des Viehabsatzes.....	28
4. Förderung des Tabakanbaues.....	35
5. Almerhaltungsbeitrag.....	44
6. Umstellungsaktionen.....	47
7. Landeskontrollverband.....	49
8. Grenz- u. Hügellandförderung.....	52
9. Sonderkulturenförderung.....	57
10. Ribisel-Stützungsaktion.....	62
11. Förderung von Hofaufschließungswegen.....	65
12. Förderung der landwirtschaftlichen Innovation und Werbung.....	76
13. Direktzahlungen in benachteiligten Gebieten der Steiermark.....	80
14. Förderung des Energieholzanbaues.....	87
15. Beitrag zu Flächenprämien für Bergweinbauanlagen	90
16. Förderung der Betriebshilfe.....	99
17. Maschinenringe	112
18. Diverse Förderungen.....	117
V. SCHLUßBEMERKUNGEN	131

I. PRÜFUNGSaufTRAG

Aufgrund des Antrages von Abgeordneten des Steiermärkischen Landtages gemäß § 26 Abs. 2 Z.2 LRH-VG vom 28. März 1991 hat der Landesrechnungshof eine

"Überprüfung der zweckbestimmten Verwendung von landwirtschaftlichen Förderungsmitteln"

durchgeführt.

Am 28. März 1991 hat die Präsidialkanzlei des Steiermärkischen Landtages dem Landesrechnungshof den nachstehenden von den Abgeordneten Zellnig, Erhart, Freitag, Gennaro, Hammer, Heibl, Hermann, Kanape, Kohlhammer, Präs. Meyer, Minder, Ofner Franz, Ofner Günther, Prutsch Günther, Rainer, Reicher, Schoiswohl, Schrittwieser, Sponer, Trampusch, Ussar und Vollmann gestellten Antrag (Beilage 1), übermittelt:

"Das Land Steiermark fördert die Landwirtschaft in unserem Bundesland mit mehr als einer Milliarde Schilling jährlich. Im Zeitraum 1980 bis einschließlich 1990 hat die Landwirtschaftskammer Steiermark rund 1,4 Milliarden Schilling an Direktförderungen durch das Land erhalten. Diese zweckgebundenen Mittel wurden in der Höhe von 867,48 Mio. S an Empfänger verteilt.

Aufgrund der erheblichen Differenz zwischen der Mittelzuteilung und der weiteren Verteilung erscheint eine Überprüfung der Verwaltungsabläufe und letztlich der Verwendung der Förderungsmittel des Landes durch den Landesrechnungshof im Sinne des § 26 Abs. 1 LRH-VG geboten.

Es besteht einerseits der begründete Verdacht, daß in jüngster Vergangenheit Förderungsmittel zweckwidrig verwendet wurden, andererseits geht aus dem Schreiben der Landwirtschaftskammer vom 18. Jänner 1991, GZ.: FI 1-033-M/H-91, hervor, daß gewisse Aufwendungen in der Buchhaltung nicht direkt ableitbar sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher im Sinne des § 26 Abs. 2 Z.2 LRH-VG den

Antrag:

Der Steiermärkische Landesrechnungshof wird ersucht, im Zusammenhang mit den gewährten Landesförderungen eine Überprüfung der finanziellen und organisatorischen Abläufe in der steirischen Landwirtschaftskammer vorzunehmen.

Die Kompetenz des Landesrechnungshofes zur Prüfung ergibt sich aus den §§ 5 und 6 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes.

Gemäß § 5 des LRH-VG ist der Landesrechnungshof befugt, die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, soweit diese mit Mitteln des Landes erfolgt, zu prüfen. Nach § 6 LRH-VG ist der Landesrechnungshof befugt, die Gebarung aller physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und aller juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes zu prüfen, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat. Eine solche vertragliche Vereinbarung liegt jedoch nicht vor. Die **Prüfung** hat sich antragsgemäß auf **jene Bereiche erstreckt, in denen Mittel des Landes eingesetzt sind.**

Gemäß dem gestellten Antrag wurde die Überprüfung der Verwendung der Förderungsmittel des Landes Steiermark für den Zeitraum 1980 bis 1990, also für insgesamt 11 Jahre, vorgenommen.

Unter **Förderungsmittel** sind jene Beiträge des Landes zu verstehen, die nicht in der Landeskammer für Land-

teilung 117a und 118, die Landesfremdenverkehrsamt- und Forstwirtschaft - in weiterer Folge kurz Landwirtschaftskammer genannt - verbleiben und von dieser im Auftrag des Landes Steiermark an die Förderer weitergegeben werden.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Hofrat Dipl.-Ing. Werner Schwarzl haben die Einzelprüfungen im besonderen ORR Dr. Dietlinde Forster, OAR Harald Kronegger und ORR Dr. Josef Traby durchgeführt. Die Überprüfung erfolgte anhand der von der Landwirtschaftskammer vorgelegten Unterlagen und den Akten der als Bewirtschafter zuständigen Rechts- und Fachabteilungen. Als Auskunftspersonen standen vor allem die Vertreter der Landwirtschaftskammer und die Bediensteten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur Verfügung.

Der Landesrechnungshof stellt im Zusammenhang mit der gegenständlichen Prüfung fest, daß es im Landesbereich zeitaufwendig und schwierig war, sämtliche finanzielle Mittel, die an die Landwirtschaftskammer überwiesen wurden, aufzulisten. Hier kann positiv erwähnt werden, daß es im Bereich der Landwirtschaftskammer wesentlich leichter war, den Eingang der vom Land gewährten Fördermittel festzustellen, da hierfür eigene Aufzeichnungen bestehen bzw. Akten angelegt sind. Vom Land Steiermark wurden Fördermittel, für die als Bewirtschafter die Rechtsabteilung 8, die Rechtsabteilung 7, die Rechtsabteilung 12, die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachab-

teilung IIIb und IIe, die Landesfremdenverkehrsabteilung, die Abteilung für Wissenschaft und Forschung und die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung aufgetreten sind, an die Landwirtschaftskammer weitergeleitet.

Die Schwierigkeit bei der Ermittlung dieser Beträge liegt nun darin, daß es keine Abteilung im Land Steiermark gibt, die konkret Auskunft geben kann, welche Mittel insgesamt innerhalb eines Jahres an die Landwirtschaftskammer gegangen sind. Hier mußte der Landesrechnungshof fast mit allen Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Kontakt aufnehmen, um zu einem Endergebnis zu gelangen.

In diesem Zusammenhang möchte der Landesrechnungshof auch darauf hinweisen, daß Prüfungsanträge dieser Art - es war ein Zeitraum von 11 Jahren zu prüfen - für den Landesrechnungshof an der Grenze des Durchführbaren liegen. In diesem Zeitraum wurden von der Landwirtschaftskammer zigtausende Förderungsfälle abgewickelt, wofür im Schnitt 500 Bedienstete eingesetzt waren. Außerdem sehen auch keine gesetzlichen Bestimmungen - weder das Handelsrecht noch das Abgabenrecht - längere Aufbewahrungszeiten, als 7 Jahre, für Unterlagen vor. Festzustellen ist, daß die Landwirtschaftskammer trotzdem sämtliche erforderliche Unterlagen für den gesamten Zeitraum vorlegen konnte.

Ein solcher Prüfungsantrag bindet eine enorme Prüferkapazität, wodurch andere zeitnähere Prüfungen, bei denen Einsparungen noch wirksam werden, nicht durchgeführt werden können. Bei einer Prüfung, die derart weit in die Vergangenheit zurückreicht, können dagegen weder Organisationsvorschläge, noch Einsparungsmöglichkeiten mehr greifen.

II. PRÜFUNGSUMFANG

Die Landwirtschaftskammer erhält vom Land Steiermark Subventionen und Förderungsmittel. Hierbei ist zwischen **Subventionen**, d.s. jene Mittel, die in der Landwirtschaftskammer verbleiben und als Beitrag des Landes Steiermark zum Kammerbetrieb bzw. zur administrativen Durchführung der von der Landwirtschaftskammer laut Gesetz zu erbringenden Aufgaben zu verstehen sind, und **Förderungsmittel** zu unterscheiden.

Unter Subventionen fallen

- * Zuwendungen für Personalerfordernisse
- * Beiträge für laufende Aufwendungen und
- * Investitionsbeiträge.

Die Subventionen waren nicht Gegenstand des Prüfungsantrages. Diese wurden in einer eigenen Prüfung und zwar im Bericht, betreffend die Überprüfung der an die Kammern gewährten Subventionen, behandelt.

Gegenstand dieser Prüfung waren - wie bereits eingangs dargestellt - die Verwendung der vom Land Steiermark gewährten Förderungsmittel. Der Landesrechnungshof hat bereits darauf hingewiesen, daß es im Bereich des Landes Steiermark äußerst schwierig war, die an die Landwirtschaftskammer überwiesenen Förderungsbeiträge festzustellen. Der Landesrechnungshof empfiehlt

daher, in der Landesbuchhaltung für die Landwirtschaftskammer ein eigenes Personenkonto einzuführen, über das alle vom Land Steiermark an die Landwirtschaftskammer gewährten finanziellen Mittel zu leiten sind.

In der nachstehenden Tabelle sind sämtliche vom Land Steiermark an die Landwirtschaftskammer im Zeitraum 1980 bis 1990 gewährten Förderungsbeiträge aufgelistet. Der genauere Geldfluß vom Land Steiermark zur Landwirtschaftskammer bzw. die Verbuchung und Zuordnung dieser Mittel innerhalb der Landwirtschaftskammer sind in den Beilagen 2/1-2/35 dargestellt.

ZUTEILUNG AN FÖRDERUNGSMITTEL AN DIE LANDWIRTSCHAFTSKAMMER

1980 - 1990

BEZEICHNUNG	ANSATZ-POST	BEWIRTSCHAFTER	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	Summe
Bergbauernausgleichszahlungen	1/749075-7790	BIS 1986 ATA, 11e AB 1987 RA 8	24.000.000,-	24.000.000,-	24.000.000,-	24.000.000,-	23.968.000,-	23.968.000,-	24.968.000,-	24.968.000,-	24.968.000,-	30.000.000,-	30.000.000,-	278.840.000,-
Förderung des Rinderabsatzes	1/740014-7320	RA 8	41.450.000,-	30.000.000,-	42.100.000,-	41.000.000,-	58.000.000,-	75.500.000,-	90.000.000,-	137.000.000,-	92.000.000,-	92.000.000,-	82.800.000,-	781.850.000,-
Förderung des Labakanbaus	1/740045-7370	RA 8	2.000.000,-	2.000.000,-	2.000.000,-	2.000.000,-	1.900.000,-	1.900.000,-	1.781.661,-	1.900.000,-	1.583.333,-	1.900.000,-	1.600.000,-	20.564.994,-
Abgeltung von Wirtschafterschwermisssen in der Almwirtschaft	1/749045-7690	RA 8	3.500.000,-	5.360.000,-	6.146.000,-	6.000.000,-	5.700.000,-	6.600.000,-	6.000.000,-	6.000.000,-	6.000.000,-	6.000.000,-	6.000.000,-	63.306.000,-
Beiträge für Aufbaubetriebe (Umstellungsaktion)	1/712205-7790	RA 8	2.500.000,-	2.500.000,-	2.250.000,-	2.025.000,-	324.000,-	1.924.000,-	1.732.000,-	1.732.000,-	1.732.000,-	1.818.000,-	1.800.000,-	20.337.000,-
Sonstige Beiträge Betriebshilfe Maschinenring	1/713015-7770 1/749025-7690	RA 8	2.711.210,-	2.822.000,-	1.445.000,-	1.317.000,- 728.067,-	1.883.365,-	1.403.600,- 150.000,-	2.100.000,- 200.000,-	2.100.000,- 300.000,-	2.100.000,- 400.000,-	1.900.000,- 950.000,-	1.900.000,- 1.000.000,- 20.000,-	25.430.242,-
Landeskontrollverband	1/740025-opl.7320 1/740035-7320	RA 8	4.000.000,-	4.000.000,-	4.000.000,-	4.000.000,-	3.800.000,-	4.650.000,-	4.000.000,-	5.400.000,-	4.000.000,-	4.000.000,-	4.000.000,-	45.850.000,-
Hauswirtschaftl. Maßnahmen in landwirtschaftl. Betrieben	5/715044-7790	RA 8	1.500.000,-	500.000,-	800.000,-	1.000.000,-		1.200.000,-	1.200.000,-	1.200.000,-	1.200.000,-	1.200.000,-	1.200.000,-	11.000.000,-
Förderung von Sonderkulturen einschließlich Weinbau	5/742124-7690 1/740024-7320	RA 8		3.000.000,-		3.750.000,-	2.250.000,-	9.500.000,-	9.500.000,-	9.500.000,-	9.500.000,-	9.500.000,-	9.500.000,-	66.000.000,-
Verkehrerschließung ländl. Gemeinden	1/710014-7790 5/710015-7790 5/710024-7790	BIS 1992 ATA AB 1985 11e	32.300.000,-	38.500.000,-	44.500.000,-	46.500.000,-	48.000.000,-	51.650.000,-	44.920.000,-	45.160.000,-	46.230.000,-	47.574.000,-	47.574.000,-	492.908.000,-
Grundzusammenlegungen	1/712024-7770	ATA	500.000,-	400.000,-		251.000,-	150.000,-	107.000,-						1.408.000,-
Urlaub am Bauernhof	1/771365-7670 1/771355-7670	LFVA	30.000,-						75.000,-		100.000,-			205.000,-
Ankauf von Weinkostgläsern	1/771365-7670	LFVA	40.000,-											40.000,-
Unwetterschäden 1979	1/441005-7690	RA 8	25.000,-	60.800,-			175.400,-							261.200,-
Weinbauplan u. Behebung von Frostschäden	1/742115-7690	RA 8			5.877.000,-	170.000,-								6.047.000,-
Ankauf von Rohfutter Neubau Pichl (Strahlenschutz)	1/519007apl.2772	RA 12							2.611.473,-					2.611.473,-
Beitrag für Masthühnersektor	1/740055apl.7320	RA 8				5.129.872,-								5.129.872,-
Preisstützung Ribisel	1/740065apl.7320	RA 8				1.500.000,-	10.100.000,-							11.600.000,-
Rohstoff-Energie Forschung	1/289285-7430	AWF				85.000,-								85.000,-
Beitrag zu Flächenprämien für Berg Weinbauanlagen	1/749235-7320	RA 8								3.600.000,-	3.600.000,-	3.600.000,-	4.500.000,-	15.300.000,-
Frachtkostenzuschuß Beschaffung v. inländ. Futterstroh u. Futterheu	1/749205apl.7320	RA 8							299.830,80	260.480,60				560.311,40
Frachtkostenvergütungsaktion (Zuckerrüben-trockenschnitten)	1/749215apl.7320	RA 8							391.308,75	69.530,50				460.839,25
Silomaisaktion, Frachtkosten	1/749225 apl.7320	RA 8							145.678,50					145.678,50
Übertrag			114.556.210,-	113.142.800,-	133.118.000,-	139.455.939,-	156.250.765,-	178.552.600,-	189.924.952,05	239.190.011,10	193.413.333,-	200.442.000,-	191.694.000,-	1.849.940.610,15

BEZEICHNUNG	ANSATZ-POST	BEWIRTSCHAFTER	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	Summe
ÜBERTRAG			114.556.210,-	113.142.800,-	133.118.000,-	139.455.939,-	156.250.765,-	178.552.600,-	189.924.952,05	239.190.011,10	193.413.333,-	200.442.000,-	191.894.000,-	1.849.940.610,15
Energiewald	1/289235-7430	AAW						100.000,-	217.000,-	109.000,-	200.000,-		250.000,-	876.000,-
Broschüre Bioenergie	1/749025-	RA 8							36.506,-					36.506,-
Entlastung des Apfelmarktes	1/749225ap1.7320	RA 8								3.722.264,25		2.100.000,-		5.822.264,25
Öst.Weintaufe in Seggau	1/771255-7670	LFVA								26.897,-				26.897,-
Zuchtviehankauf	1/740035-7320	RA 8											450.000,-	450.000,-
Seminar Durchführung	1/749025 1/749225	RA 8						80.000,-	240.000,-	240.000,-	250.000,-	245.000,-	250.000,-	1.065.000,-
Weginstandhaltungs- programm	1/940004-7354	RA 7											10.000.000,-	10.000.000,-
Förderung der landw. Innovationen u. Werbung	1/749225-7790 1/749025	RA 8									1.183.000,-	2.847.000,- 210.000,-	4.883.150,-	9.123.150,-
Direktförderungs- programm	1/749245-7320	RA 8									7.000.000,-	13.000.000,-	27.000.000,-	47.000.000,-
Fernwärme aus Biomasse	1/289105-7690	AAW									24.000,-			24.000,-
Konferenz der Weinbau- region	1/71255-7670	RA 8 LFVA									15.000,-		10.000,-	25.000,-
Förderung von Wein- marketingmaßn.	1/749025	RA 8									75.896,82	112.086,70		187.983,52
Agrarbeilage	1/749025	RA 8										10.000,-		10.000,-
Versuchsprogramm Leibnitzerfeld	5/621035-7790	FA IIIc bzw. IIIb										2.800.000,-	5.400.000,-	8.200.000,-
Forststraßen	1/719115-7790	FA f. WF										1.200.000,-	271.350,-	1.471.350,-
Geflügelmastbetriebe	1/742205ap1.7320	RA 8											3.935.277,-	3.935.277,-
Gesamtsumme			114.556.210,-	113.142.800,-	133.118.000,-	139.455.939,-	156.250.765,-	178.652.600,-	190.258.458,05	243.288.172,35	202.161.229,82	222.966.086,70	244.343.777,-	1.938.194.037,92

Aus der vorigen Tabelle ist zu ersehen, daß das Land Steiermark im Zeitraum 1980 bis 1990 der Landwirtschaftskammer insgesamt S 1.938,194.037,92 an Förderungsbeiträgen gewährt hat. Weiters ist aus der Tabelle zu ersehen, daß rund 80 % dieser Förderungsbeiträge des Landes Steiermark auf drei Sparten, und zwar

* die Förderung des Viehabsatzes mit
S 781,850.000,--

* die Bergbauernausgleichszahlungen mit
S 278,840.000,-- und

* die Verkehrserschließung ländlicher Gemeinden
mit S 492,908.000,--

entfallen sind.

Bei den ersten beiden genannten Aktionen, die gemeinsam mit dem Bund durchgeführt werden und zusätzlich Bundesgelder zur Verfügung stehen, fallen allerdings tausende Förderungsfälle jährlich an. Eine genauere Darstellung der einzelnen Förderungssparten erfolgt im Bericht im Abschnitt IV.

Festzustellen ist in diesem Zusammenhang auch, daß der im Antrag der 22 Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag enthaltene Betrag von 1,4 Milliarden Schilling an Förderungsmitteln durch das Land Steiermark an die Landwirtschaftskammer im Zeitraum 1980 bis 1990 mit dem vom Landesrechnungshof ermittelten Betrag

III. BESTEHENDE GESETZE

nicht konform geht. Der Landesrechnungshof hat, wie oben dargestellt, einen weit höheren Betrag und zwar über 1,9 Milliarden Schilling an Förderungsmittel für den Zeitraum 1980 bis 1990 festgestellt.

21. April 1976, UZGL. Nr. 17/1976.

In obzitierten Gesetz heißt es:

§ 5 Bereitstellung von Landesmitteln

(1) Die Landesregierung hat die für die Förderungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes notwendigen Mittel im Bereich des Landesvoranschlags aufzunehmen. Mittel im Bereich des Landesvoranschlags sind die für die Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark (§ 17) bestimmt zu werden.

(2) Förderungsmaßnahmen des Bundes werden durch Förderungen nach diesem Gesetz nicht berührt.

§ 6 Förderungspflichtiger

Nach diesem Gesetz können gefördert werden:

- a) selbständige (Voll-, Teil- und Nebenerwerbsbetriebe) und unselbständige Berufszugehörige der Land- und Forstwirtschaft;
- b) Zusammenschlüsse von Personen nach lit. a.;
- c) Personengesellschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (wie Agrar-, Grünungs-, Siedlungs- und Umsiedlungsgesellschaften);
- d) Einrichtungen, die der wirtschaftlichen Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft dienen.

§ 19 Durchführung

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, durch Verordnung die Landesregierung für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft

III. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die gesetzliche Grundlage dafür, daß das Land Steiermark die Landwirtschaft fördert und der Landwirtschaftskammer hiezu Mittel bereitstellt, ist das Steiermärkische **Landwirtschaftsförderungsgesetz** vom 21. April 1976, LGBI. Nr. 37/1976.

Im obzitierten Gesetz heißt es:

"§ 5 Bereitstellung von Landesmitteln

(1) Die Landesregierung hat die für die Förderungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes notwendigen Mittel in den Entwurf des Landesvoranschlages aufzunehmen. Hierbei ist auch auf den Bericht über die Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark (§ 17) Bedacht zu nehmen.

(2) Förderungsmaßnahmen des Bundes werden durch Förderungen nach diesem Gesetz nicht berührt.

§ 6 Förderungsempfänger

Nach diesem Gesetz können gefördert werden:

- a) selbständige (Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe) und unselbständige Berufsangehörige der Land- und Forstwirtschaft;
- b) Zusammenschlüsse von Personen nach lit.a.;
- c) Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (wie Agrar-, Bringungs-, Siedlungs- und Zusammenlegungsgemeinschaften);
- d) Einrichtungen, die der wirtschaftlichen Besserstellung der Land- und Forstwirtschaft dienen."

§ 19 Durchführung

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, durch Verordnung die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaftlichen Bringungsanlagen.

schaft mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz zu betrauen, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Sparsamkeit gelegen ist.

(2) Das Land hat den im Absatz 1 genannten Kammern jenen Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen, der sich aus der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben ergibt. Der Bemessung der Höhe dieses Personalkostenersatzes ist jener Personalstand zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes mit der Durchführung der vom Land übertragenen Aufgaben befaßt ist. Eine Vermehrung dieses Personalstandes ist in Zukunft nur mit Genehmigung der Landesregierung möglich. Die Abgeltung des Sachaufwandes kann durch Leistung eines angemessenen Pauschalbetrages erfolgen."

Der Personalkostenersatz bzw. die Abgeltung des Sachaufwandes durch das Land an die Landwirtschaftskammer war nicht Gegenstand dieser Prüfung. Diese Beträge wurden im Bericht betreffend der an die Kammern durch das Land Steiermark gewährten Subventionen eingehend behandelt.

Aufgrund des § 19 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes wurde sodann am 12. Juli 1976, LGB1. Nr. 48/1976, die **Landwirtschaftsförderungsverordnung** erlassen (in der Fassung LGB1. Nr. 23/1991).

In dieser Verordnung wurde die **Landwirtschaftskammer mit folgenden Angelegenheiten betraut:**

1. Infrastrukturelle Einrichtungen

- a) Nach Maßgabe der der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zugewiesenen Mittel, der Bau von Hofzufahrtswegen und die gemeinsame Wegerhaltung sowie der Bau von Forststraßen und anderen forstlichen Bringungsanlagen.

- b) Förderungen von bäuerlichen Gemeinschaften zur Errichtung von Biomasse-Heizzentralen.

2. Agrarstruktur

- a) Die Mitwirkung bei Grundzusammenlegungen sowie Siedlungsmaßnahmen

- b) Die Mitwirkung bei Aufstockung bäuerlicher Betriebe durch Eigen- oder Pachtland.

- c) Die Durchführung der Änderung der Bodennutzungsart.

- d) Die Durchführung von Geländekorrekturen und Kultivierungen sowie der Folgemaßnahmen nach Bodenmeliorationen und Grundzusammenlegungen.

4. Ununterbrochene Zusammenarbeit

- e) Die Mitwirkung bei Meliorationen sowie Maßnahmen zur Sicherung von Grundgrenzen.

- f) Die Anlage von Wirtschaftswegen, soweit diese nicht im Rahmen von Bodenreformmaßnahmen erfolgt.

3. Betriebliche Maßnahmen

- a) Die Mitwirkung bei der Förderung zur Erhaltung von Familienbetrieben.

- b) Nach Maßgabe der der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zugewiesenen Mittel, Neu-, Zu- und Umbauten von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, sowie die Mitwirkung bei der Besitzfestigungsaktion.

- c) Die Mechanisierung sowie die technische Einrichtung und Ausstattung der Gebäude (Außen-, Innen- und Hauswirtschaft) mit dem besonderen Ziel, die Arbeits- und Lebensverhältnisse zu verbessern.
- d) Die pflanzliche, tierische und forstliche Produktion, einschließlich der Spezial- und Sonderkulturen, sowie Maßnahmen zur Pflege der Tiergesundheit und des Pflanzenschutzes.
- e) Die Sicherung des Ernteertrages gegen Hagelschäden, ausgenommen die Förderung der Hagelversicherung.
- f) Der Ausbau und die Verbesserung bäuerlicher Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten.

a) Die Durchführung der Gewährung von Mitteln zur

4. Überbetriebliche Zusammenarbeit

- a) Die Errichtung und Führung von Erzeugerringen und Erzeugergemeinschaften Mittel, die Durchführung der Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung
- b) Die Schaffung und Führung von Maschinen- und Betriebshelferringen. Wälder und zur Aufforstung von Gemeindeflächen.
- c) Die Schaffung, Erweiterung und der Zusammenschluß von land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften. Zusammenhänge.
- d) Die Errichtung und Führung von bergbäuerlichen Arbeitsgemeinschaften für Umstellungsbetriebe.
- a) Die Durchführung der Gewährung von Förderungen von Bergweissanlagen.

5. Soziale Maßnahmen

Die Ausbildung und der Einsatz von Betriebshelfern und Haushaltshelferinnen.

6. Absatzförderung und Bevorratung sowie Innovationen in Verarbeitung und Vermarktung.

7. Beratung

Die Beratung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsführer.

8. Abgeltung

a) Die Durchführung der Gewährung von Beiträgen zur Sicherung des Almbesatzes.

b) Nach Maßgabe der der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zugewiesenen Mittel, die Durchführung der Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung und Verbesserung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes und zur Aufforstung von Grenzertragsböden.

c) Die Durchführung der Gewährung von Bergbauernausgleichszahlungen.

d) Die Durchführung der Gewährung von Direktzahlungen.

e) Die Durchführung der Gewährung von Förderungen von Bergweinbauanlagen.

IV. VERWENDUNG DER FÖRDERUNGSMITTEL IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER

1. Gesamtübersicht

In der nachstehenden Tabelle erfolgt eine Gegenüberstellung der vom Land Steiermark im Zeitraum 1980-1990 an die Landwirtschaftskammer gewährten **Förderungsbeiträge** bzw. die **Verwendung dieser Mittel** im Bereich der Landwirtschaftskammer. Der Landesrechnungshof bemerkt hiezu, daß die Titel unter denen die Förderungen in der Landwirtschaftskammer laufen mit den Titeln im Rechnungsabschluß des Landes Steiermark nicht immer konform gehen. Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Anpassung der seit Jahren gleichbleibenden Förderungstitel im Rechnungsabschluß an die tatsächlichen Gegebenheiten, wodurch die Transparenz wesentlich erhöht werden könnte.

Bergbau- zahlungen	40.000,--	278.588.901,--	
Förderun- absatzes			
Förderun- einbaues			
Almerhal			
Unstell			
Landesko			
Grenz- u Förderun			
Sonderzu			
Stützpl			
Hofaufsch			
Jdw. Innovations- und erhebung	8.050.659,--	7.832.188,--	+ 1.018.471,--
Direktzahlungen	47.000.000,--	49.190.296,--	+ 2.190.296,--
Energieholzverkauf	874.000,--	897.106,30	+ 23.106,30
Flächenprämien für Bergweidewirtschaft	15.500.000,--	19.180.181,50	+ 3.680.181,50
Förderung der Betriebs- hilfe	22.410.242,--	21.921.639,50	- 488.602,50
Maschinenerlöse	3.020.000,--	3.020.000,--	
Diverse Förderungen	23.054.161,92	24.054.722,07	+ 1.000.560,15
Gesamt:	1.938.194.037,92	1.939.438.444,38	+ 1.244.406,46

Förderungssparte	Zufuhr Landesmittel	Mittelverwendung Landwirtschaftskammer	Differenz
Bergbauernausgleichszahlungen	278,840.000,--	278,888.901,--	+ 48.901,--
Förderung des Viehabsatzes	781,850.000,--	782,392.060,25	+ 542.060,25
Förderung des Tabakanbaues	20,564.994,--	20,563.417,06	- 1.576,94
Almerhaltungsbeitrag	63,306.000,--	63,306.000,--	-
Umstellungsaktionen	20,937.000,--	20,942.000,--	+ 5.000,--
Landeskontrollverband	45,850.000,--	45,850.000,--	-
Grenz- u. Hügellandförderung	49,727.000,--	49,729.462,40	+ 2.462,40
Sonderkulturenförderung	28,200.000,--	28,200.000,--	-
Ribiselaktion	24,600.000,--	24,600.000,--	-
Hofaufschließungswege	502,908.000,--	502,908.000,--	-
Jw. Innovation und Werbung	8,850.650,--	7,832.188,--	- 1,018.462,--
Direktzahlungen	47,000.000,--	49,190.296,--	+ 2,190.296,--
Energieholzanbau	876.000,--	897.106,30	+ 21.106,30
Flächenprämien für Bergweingebiet	15,300.000,--	15,160.151,50	- 139.848,50
Förderung der Betriebs- hilfe	22,410.242,--	21,921.639,50	- 488.602,50
Maschinenringe	3,020.000,--	3,020.000,--	-
Diverse Förderungen	23,954.151,92	24,054.222,07	+ 100.070,15
Gesamt:	1.938,194.037,92	1.939,455.444,08	+ 1,261.406,16

Aus dieser Tabelle ist zu ersehen, daß

- * das Land Steiermark - wie auch bereits im Berichtsabschnitt II dargestellt - der Landwirtschaftskammer im Zeitraum 1980-1990 insgesamt S 1.938,194.037,92 an Förderungsbeiträgen gewährt hat
- * die Prüfung durch den Landesrechnungshof ergeben hat, daß in diesem Zeitraum von der Landwirtschaftskammer insgesamt S 1.939,455.444,08 an Förderungswerber weitergegeben bzw. für genehmigte Projekte verwendet wurden
- * die beiden Beträge - Mittelverwendung "Landwirtschaftskammer" und Zufuhr "Landesmittel" nicht völlig ident sind.

Die Ursachen für diese Differenz - die Landwirtschaftskammer hat um S 1,261.406,16 mehr an Förderungsmittel ausbezahlt - liegen

- * in den in einigen Förderungssparten vorhandenen Anfangsbeständen im Jahr 1980 bzw. in den Endbeständen im Jahr 1990,
- * in Vorausleistungen der Landwirtschaftskammer und
- * in der Rückzahlung nichtverbraucher Mittel an das Land Steiermark bei einzelnen Förderungssparten.

Der Mitteleinsatz in den einzelnen Förderungssparten im Zeitraum 1980-1990 wird in weiterer Folge genauer dargestellt.

Die traditionelle bäuerliche Kulturlandschaft in
Einleitend kann festgestellt werden - wenn auch
bei einzelnen Förderungssparten hinsichtlich der
Abwicklung Änderungen empfohlen werden - daß die
vom Land Steiermark an die Landwirtschaftskammer
bereitgestellten Förderungsmittel an die Förderungs-
werber weitergegeben bzw. für genehmigte Projekte
im Sinne des Landwirtschaftsförderungsgesetzes verwen-
det wurden.

Somit hat sich auch der im Antrag der 22 Abgeordneten
zum Steiermärkischen Landtag enthaltene Verdacht,
daß nur 867,48 Mio.S an zweckgebundenen Mitteln durch
die Landwirtschaftskammer an Förderungswerber weiterge-
geben und Förderungsmittel zweckwidrig verwendet
wurden, **nicht bestätigt**.

1981, Nr. 11/1978, sowie die diesbezüglichen
der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in
Steiermark genehmigten Richtlinien.

Der Bergbauernbetrieb muß nach den allgemeinen Förde-
rungsgrundsätzen d.h. ganzjährig bewirtschaftet,
bewohnt und im steirischen Bergbauernregister verzeich-
net sein.

Im steirischen Bergbauernregister waren im Jahre 1989
insgesamt 20.645 Bergbauernbetriebe erfasst. Im
Jahre 1990 waren es vergleichsweise nur noch rund
19.000 Betriebe.

2. Bergbauernausgleichszahlungen

Die traditionelle bäuerliche Kulturlandschaft in den Bergregionen wird als gefährdet angesehen. Strukturwandel und zunehmender Konkurrenzdruck stellen ihren Fortbestand in Frage bzw. tragen zu ihrem allmählichen Verfall bei.

Im Sinne der Bestrebungen zur wirtschaftlichen Festigung der Landwirtschaft in den Bergregionen zahlt das Land Steiermark Flächenprämien an heimische Bergbauern aus. Diese Bewirtschaftungsprämie versteht sich als Leistungsentgelt für die erschwerten Wirtschaftsbedingungen und nicht als soziale Maßnahme.

Grundlagen bilden der § 16 Abs. 3 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 37/1976, die Landwirtschaftsförderungs-Verordnung, LGBl. Nr. 31/1978, sowie die hiezu vom Hauptausschuß der Landesregierung für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark genehmigten Richtlinien.

Der Bergbauernbetrieb muß nach den allgemeinen Förderungsgrundsätzen u.a. ganzjährig bewirtschaftet, bewohnt und im steirischen Bergbauernregister verzeichnet sein.

Im steirischen Bergbauernregister waren im Jahre 1980 insgesamt 20.666 Bergbauernbetriebe erfaßt. Im Jahre 1990 waren es vergleichsweise nur noch rund 19.000 Betriebe.

Das steirische Bergbauernregister ist als aktuelle Datei von der Abteilung Betriebswirtschaft der Landwirtschaftskammer zu führen. Zu diesem Zweck ist ein Änderungsdienst und eine periodische Abstimmung vorgesehen.

Die Bemessung der Wirtschafterschwernisse erfolgt pro Betrieb in Form von Registerpunkten, je nach Hanglage, Klimastufe und Verkehrslage. Die pro Betrieb vergebenen und für Förderungszwecke maßgebende Zahl von Registerpunkten (mindestens 1 Punkt, maximal 12 Punkte) sind im steirischen Bergbauernregister erfaßt.

Aufgrund der bestehenden Richtlinien konnten einschließlich des Jahres 1988 nur jene Betriebe eine Flächenbewirtschaftungsprämie erhalten, die mindestens vier oder mehr Bergbauernregisterpunkte aufwiesen. Ab dem Jahre 1989 wurden auch Betriebe mit einer Punktezahl ab 3 einbezogen.

Die Bemessungsgrundlage für die Förderung ist die landwirtschaftliche Nutzfläche ohne Hutweiden, Almen, Bergmähder und Weingärten, abgerundet auf halbe Hektar. Die Ausgleichszahlung wird für mindestens 3 Hektar und höchstens 15 Hektar gewährt. Betriebe mit weniger als 2 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche können nur gefördert werden, wenn mindestens eine RGVE (rauhfuttermehrende Großvieheinheit) gehalten wird. Betrieben mit einem Einheitswert bzw. fiktiven Einheitswert von S 300.000,-- und mehr wird nur der halbe Förderungsbetrag gewährt. Die Berechnung des

Bergbauernschwernisses bereits vorgelegt, kann darauf verzichtet werden.

fiktiven Einheitswertes erfolgt nach den Förderungsrichtlinien für die Zuerkennung des Bergbauernzuschusses des Bundes.

Im Betrachtungszeitraum 1980 bis 1990 wurden in den Jahren 1980, 1983 und 1987 für die Beantragung der Bergbauernausgleichszahlung des Landes Steiermark ein Antragsverfahren durchgeführt. In den jeweiligen Folgejahren war kein gesondertes Antragsverfahren notwendig, da die Förderungsaktion aus Vereinfachungsgründen aufbauend auf den berechtigten Förderungsdaten des Vorjahres abgewickelt wurde. Zu diesem Zweck wurde jeweils ein umfangreicher Änderungsdienst durchgeführt, um sämtliche Registerdaten auf den neuesten Stand zu bringen.

Die **Förderungsaktion** läuft nach den Richtlinien folgendermaßen ab:

- a) Die Antragstellung erfolgt vom zuschlußberechtigten Landwirt über die zuständige Bezirkskammer an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft. Die Formulare werden dem Landwirt von der Landwirtschaftskammer zugeschickt.
- b) Der Antragsteller bestätigt durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Antragsangaben und verpflichtet sich zur Förderungsauflage der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung. Dem Antrag sind zur Berechnung des fiktiven Einheitswertes gegebenenfalls Lohnzettel bzw. Kopien des Umsatzsteuerbescheides beizufügen. Wurden diese bei der Beantragung des Bergbauernzuschusses bereits vorgelegt, kann darauf verzichtet werden.

c) Der Antrag ist von der zuständigen Gemeinde zu bestätigen, wobei insbesondere die Richtigkeit der Einheitswertangaben, die Vollständigkeit der Beilagen zur Berechnung des fiktiven Einheitswertes und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu bestätigen sind. Zu diesem Zweck sind der Einheitswertbescheid und die Beilagen von der Gemeinde zu sichten.

d) Der von der Gemeinde bestätigte und gegebenenfalls um Lohnzettel bzw. Kopie des Umsatzsteuerbescheides ergänzte Antrag ist bis zum Ablauf der Antragsfrist an die zuständige Bezirkskammer zu schicken.

e) Der Antragszeitraum beginnt mit Zustellung der Antragsformulare und endet mit 15. August,

f) Eine durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkte Ausgleichszahlung wird zurückgefordert.

g) Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft überprüft stichprobenweise die ordnungsgemäße Bewirtschaftung sowie die gemachten Angaben.

h) Die Auszahlung der Bewirtschaftungsprämien erfolgt nach Maßgabe der, der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, zur Verfügung gestellten Mittel in der zweiten Jahreshälfte.

Für die Ermittlung des Förderungsbetrages sind folgende Kriterien maßgebend:

- Registerpunkte, Zahl
- Flächenausmaß
- Volumen der vom Land Steiermark zur Verfügung gestellten Förderungsmittel.

Aufgrund eines in den Richtlinien genau festgelegten Rechenvorganges wird - sobald alle Anträge vorliegen - pro Registerpunkt der allgemein auszahlbare Förderungsbetrag ermittelt. Durch Multiplikation dieses Schillingwertes mit der relevanten Punktezahl und Hektarfläche des einzelnen Betriebes ergibt sich, wenn nicht noch Kürzungen zum Tragen kommen, die jeweilige Bergbauernausgleichszahlung.

Diese Vorgangsweise bedingt die Sammlung der Anträge und gemeinsame Auszahlung knapp vor Jahresende. Nicht die Hortung von Kapital zur Zinsenlukrierung, sondern rein sachliche Zwänge sind die Begründung für diese Vorgangsweise. Dies wurde auch von den befaßten Landesstellen erkannt und von der Mittelanweisung im Zuge der Sechstel abgegangen. Nunmehr erfolgt der Mittelzufluß seitens des Landes Steiermark an die Landwirtschaftskammer immer im letzten Jahresquartal.

In der folgenden Übersicht sind die in der Betrachtungsperiode (1980 bis 1990) pro Jahr und insgesamt zugeflossenen Förderungsmittel dem Förderungsmiteinsatz und der Zahl der geförderten Betriebe gegenübergestellt:

Bergbauernausgleichszahlungen

Jahr	Förderungsmittelzufluß	Zahl der geförderten Betriebe	Förderungsmittel-einsatz
(AB: 235.845,--)			
1980	24,000.000,--	11.307	24,171.952,--
1981	24,000.000,--	11.912	24,058.536,--
1982	24,000.000,--	12.012	24,085.724,--
1983	24,000.000,--	11.443	23,849.509,--
1984	23,968.000,--	11.649	24,043.389,--
1985	23,968.000,--	11.800	24,019.690,--
1986	24,968.000,--	11.750	25,001.072,--
1987	24,968.000,--	11.544	24,799.754,--
1988	24,968.000,--	11.568	25,036.978,--
1989	30,000.000,--	13.286	29,928.234,--
1990	<u>30,000.000,--</u>	<u>13.282</u>	<u>30,088.494,--</u>
	278,840.000,--	131.553	279,083.332,--
	=====	=====	=====
(EB: 186.944,--)			
		Differenz:	+ 243.332,--

AB = Anfangsbestand

EB = Endbestand

Grundsätzlich wird bei der dargestellten Förderungsabwicklung über die Förderungsmittel insgesamt verfügt. Daß trotzdem Anfangs- und Endbestände und Kontobewegungen bestehen, ergibt sich u.a. aus der Tatsache, daß auch Förderungsmittel zurückgefordert und zurückbezahlt werden, wenn sich im nachhinein herausstellt, daß ein Anspruch nicht gegeben war.

Diese Mittel werden von der Landwirtschaftskammer, wie aus der Buchhaltung zu ersehen ist, wiederum dem Förderungskreislauf zugeführt. Damit erhöht sich, weil die Verwendungsnachweise nicht mehr korrigierbar sind, scheinbar der Betrag an eingesetzten Mitteln gegenüber den zugeflossenen Mitteln. Dies ist auch die Erklärung für die im folgenden dargestellte rechenmäßige Abweichung:

	<u>Mittelzufluß</u>	<u>Mitteleinsatz</u>
Anfangsbestand 1.1.1980	235.845,--	-
+Förderungsmittel des Landes (1980 bis 1990)	278,840.000,--	279,083.332
-Endbestand 31.12.1990	186.944,--	-
	<hr/>	
	278,888.901,--	279,083.332,--
		194.431,-- (Abweichung)
		=====

Grundsätzlich ist die Auffassung zu vertreten, daß die zurückgeflossenen Beträge als sozusagen nicht verwendete Förderungsmittel an das Land Steiermark rückzuführen gewesen wären und nicht automatisch auf das nächste Jahr übertragen werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, daß seitens der bewirtschaftenden Abteilung in dieser Angelegenheit eine Klarstellung in die Wege geleitet wird.

Das steiermärkische Tierzuchtgesetz mag jedoch aus dem Bestreben, die im Inland nicht absetzbaren Produktionsüberschüsse zu exportieren, resultiert eine mit 1984 zunehmende Hinwendung der Länder in die Exporttätigkeit.

Der hohe Anteil Österreichs an alpinen Grünland läßt eine nachhaltige Landwirtschaft nur über eine Verwertung des anfallenden Futterflusses durch Wiederkäuer zu. Aus der Aufrechterhaltung dieser u.a. auch für den Fremdenverkehr bedeutsamen Flächen resultiert daher ein struktureller Überschuß in der tierlichen Produktion. Da bei der Verwertung dieser Überschüsse sowohl Bundes- als auch Landesinteressen ineinander greifen, wurde zwischen dem Bund und den Ländern im Jahre 1977 eine Vereinbarung getroffen, in der ein Finanzierungsabkommen für die einzelnen Viehkategorien vereinbart wurde.

Zur Veranschaulichung der bedeutendsten Exportbereiche bzw. ihrer Größenordnung wird auf die nachfolgende von der Tierzuchtteilung der Landwirtschaftskammer erarbeitete Statistik verwiesen:

3. Förderung des Viehabsatzes

In Außenhandelsangelegenheiten besteht generell Bundeskompetenz. Zum Außenhandel zählt auch der Export von Vieh (alle Tiergattungen), Fleisch und daraus hergestellten Fertigprodukten. Die Förderung der Tierzucht als Teil der Landwirtschaftsförderung ist grundsätzlich Landessache. Für Tierzuchtaspekte ist das Steiermärkische Tierzuchtgesetz maßgebend. Aus dem Bestreben, die im Inland nicht absetzbaren Produktionsüberschüsse zu exportieren, resultiert eine mit 1984 zunehmende Einbindung der Länder in die Exportstützung.

Der hohe Anteil Österreichs am alpinen Grünland läßt eine nachhaltige Landwirtschaft nur über eine Verwertung der anfallenden Futterflächen durch Wiederkäuer zu. Aus der Aufrechterhaltung dieser u.a. auch für den Fremdenverkehr bedeutsamen Flächen resultiert daher ein struktureller Überschuß in der tierischen Produktion. Da bei der Verwertung dieser Überschüsse sowohl Bundes- als auch Landesinteressen ineinander greifen, wurde zwischen dem Bund und den Ländern im Jahre 1987 eine Vereinbarung getroffen, in der ein Finanzierungsschlüssel für die einzelnen Viehabsatzkategorien vereinbart wurde.

Zur Veranschaulichung der bedeutsamsten Exportbereiche bzw. ihrer Größenordnung wird auf die nachfolgende von der Tierzucht-Abteilung der Landwirtschaftskammer erarbeitete Statistik verwiesen:

Vorhaben, diese Subventionen betreffend u.a. Landes-sonderaktionen zur Förderung des Viehabsatzes, die sich aufgrund spezifischer Absatzvorsorgen in Land Steiermark ergeben.

STEIRISCHER VIEH- UND FLEISCHEXPORT, 1988-1989

Übersicht 68

	1988	1989	± 1988 : 1989	
	in Stück, in Tonnen		abs.	in Prozent
Zuchtrinder in Stk.	4.197	4.281	+ 84	+ 2,0
Nutzrinder in Stk. ¹	6.581	5.228	- 1.353	- 20,6
insgesamt	10.778	9.509	- 1.269	- 11,8
Schlachtrinder in Stk.	5.409	2.011	- 3.398	- 62,8
Lebendrinder insg. in Stk.	16.187	11.520	- 4.667	- 28,8
Rindfleisch in t	10.529,7	9.205,0	- 1.324,7	- 12,6
Rinder insg. in Stk.	58.306	48.340	- 9.966	- 17,1
Pferde in Stk.	404	387	- 17	- 4,2
Schweinefleisch in t	1.305,9	2.151,2	+ 845,3	+ 64,7

Quelle: Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, Tierzucht-Abteilung

¹ einschließlich Einstellern

Nach den Viehabsatzsonderrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind die Landwirtschaftskammern in die Administration der Grund- und Verwertungszuschüsse eingebunden. Analog dazu wurde vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 8, mit der Landwirtschaftskammer eine Landesrichtlinie zur Durchführung und Verwaltung der Landesmittel für den Viehabsatz erstellt. Die Bundesrichtlinien bilden einen integrierenden Bestandteil der Landesrichtlinien in jenen Fällen, in der diese keine Sonderregelung vorsehen. Diese Sonderregelungen betreffen u.a. Landessonderaktionen zur Förderung des Viehabsatzes, die sich aufgrund spezifischer Absatzvorsorgen im Land Steiermark ergeben.

Die Antragsteller (Exportfirmen, Landwirte) reichen ihre Anträge in den Exportkategorien Rindfleisch, Schweinefleisch und Verarbeitungsprodukte sowohl direkt an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als auch bei der Landwirtschaftskammer ein. Bei den Kategorien Zuchtrinder, NutZRinder, Einstellrinder und Pferde sowie Schlachtrinder lebend reichen die Antragsteller zunächst über die Landwirtschaftskammer ein, wo auch die Überprüfung und Ergänzung jener Daten erfolgt, die nur bei den Landwirtschaftskammern verfügbar sind. Diese überprüften und ergänzten Anträge werden sodann an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft weitergeleitet, wo die endgültige Genehmigung hinsichtlich der Bundesmittel erfolgt.

Bei allen eingelangten Anträgen erfolgt über das Viehverkehrsreferat der Landwirtschaftskammer die Berechnung und Überprüfung der jeweiligen Landesanteile bei den Exportzuschüssen und direkte Auszahlung der Landesmittel je nach Verfügbarkeit an die Antragsteller.

In der nachfolgenden Übersicht sind den vom Land Steiermark insgesamt gewährten Förderungsmitteln der Jahre 1980 bis 1990 die laut den vorliegenden Verwendungsnachweisen eingesetzten Förderungsmittel gegenübergestellt:

Förderung des Viehbestandes

Jahr	(Mio. S)
1980	542.667,14
1981	1.450.000,00
1982	1.100.000,00
1983	1.000.000,00
1984	1.000.000,00
1985	1.000.000,00
1986	1.000.000,00
1987	1.000.000,00
1988	1.000.000,00
1989	1.000.000,00
1990	1.000.000,00
Gesamt	13.110.000,00

Förderung des Viehabsatzes

Jahr	Förderungsmittelzufluß	Förderungsmiteleinsetz lt. Verwendungsnachweis
(AB: 542.047,14)		
1980:	41,450.000,--	39,470.112,26
1981:	35,100.000,--	32,555.055,63
1982:	37,000.000,--	41,759.621,10
1983:	41,000.000,--	41,360.551,71
1984:	58,000.000,--	57,611.458,08
1985:	75,500.000,--	75,560.040,72
1986:	90,000.000,--	90,339.864,48
1987:	137,000.000,--	136,996.191,87
1988:	92,000.000,--	94,313.415,45
1989	92,000.000,--	92,005.174,72
1990:	82,000.000,--	82,906.558,79
(EB: -13,11)		
	781,850.000,--	784,878.044,81

Ausgehend von einem Anfangsbestand von S 542.047,14 zum 1.1.1980, einem Zufluß von S 781,850.000,-- sowie einem Endbestand von S -13,11 zum 31.12.1990 ergibt sich ein **tatsächlicher Mitteleinsatz** von **S 782,392.060,25.**

Der Förderungsmiteinsatz aus den additiven Verwendungsnachweisen liegt hingegen scheinbar um S 2,485.984,56 über dem effektiv möglichen Mitteleinsatz. Der Grund liegt auch hier in Förderungsmittelrückflüssen, die wiederum in den Förderungskreislauf eingebracht worden sind, allerdings ohne daß die Verwendungsnachweise der vorangegangenen Jahre korrigiert wurden, bzw. werden konnten. Im wesentlichen geht diese scheinbare Differenz auf Rückflüsse des Jahres 1988 zurück, wie aus dem Konto 821.210 zu ersehen ist.

Mit der sofortigen Integration von remonetisierten Förderungsmitteln - aufgrund von weggefallenen Förderungsvoraussetzungen - in den Förderungskreislauf sind verschiedene Konsequenzen verbunden:

- Es kann zu Verzerrungen in beträchtlichen Ausmaß führen, wenn in den Verwendungsnachweisen nicht zwischen ursprünglicher und abgeleiteter Mittelverwendung differenziert wird.

- Es bedarf nach Auffassung des Landesrechnungshofes, wenn, aus welchen Gründen auch immer, zurückgeforderte und in einer späteren Rechenperiode tatsächlich zurückgeflossene Mittel wiederum im Sinne des ursprünglichen Widmungszweckes verwendet werden sollen, der vorherigen Zustimmung des Landes Steiermark.

Zum widmungskonformen Nachweis der eingesetzten Förderungsmittel wurden und werden alljährlich Verwendungsnachweise in detaillierter Form erstellt. Die Verwendungsnachweise über die Förderung des Vieh- und Fleischabsatzes weisen in den verfügbaren Jahren 1984 bis 1990 nachfolgende Detaillierungen auf. Die Erhöhung der Förderungsausgaben speziell im Jahre 1987 ist auf eine zusätzliche Dotierung durch das Land Steiermark zurückzuführen, um die über mehrere Jahre mitgeschleppten Stützungsaußenstände abzudecken bzw. auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.

FÖRDERUNG DES VIEH- UND FLEISCHABSATZES 1984 bis 1990:

	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Schlachtrinder	11,767.513,70		10,697.651,94	15,429.676,05	11,310.377,40	3,260.203,80	427,845,--
Rindfleisch	33,129.557,--	28,696,489,--	60,306.958,02	76,873.308,74	46,691.082,56	35,446.891,09	52,531.247,76
Messen	126.958,90	176.781,50	203.000,--	225.426,--	161.000,--	36.000,--	174.449,50
Pferdeexport	247.000,--	485.800,--	622.100,--	330.800,--	223.100,--	781.700,--	283.800,--
Schafeexport	50.000,--	154.800,--	28.200,--				
Einsteller	125.600,--	993.900,--	41.900,--	77.500,--		28.000,--	
Transportkostenpauschale							334.400,--
Schweineexport	58.038,63						
Verarbeitungsfleisch	40.589,85	1,531.271,97	1,314.256,02	1,593.481,08	1,122.586,33	569.818,68	1,255.760,63
Schadensabdeckung (Braunviehzucht VBD)	300.000,--	255.470,--					
Zucht-u. Nutzrinder	11,766.200,--	20,274.300,--	15,889.900,--	30,790.800,--	20,414.300,--	29,954.700,--	20,650.700,--
Schweinefleisch		15,341.711,--	518.755,50		10,008.484,60	17,063.813,65	5,849.653,40
Ochseneinlagerung		1,839.834,--					
Einstellochsenexporte				6,938.500,--	988.000,--	2,433.700,--	
Ochsenmastaktion			472.500,--	322.000,--	667.800,--		722.500,--
Ochsenaktion			74.665,--	905.100,--		2,201.500,--	469.762,50
Zuchtviehreklamation			169.978,--				
Einstellochsenexport				3,509.600,--			
Abdeckung v.Kollaudoverlusten					420.000,--		1.800,--
Ochsenonderaktion						103.247,50	
Lämmertotvermarktung						75.600,--	101.100,--
	57,611.458,08	75,560.040,72	90,339.864,48	136,996.191,87	92,006.730,89	92,005.174,72	82,803.058,79

4. Förderung des Tabakbaues

Den Tabakbau findet man in der Steiermark hauptsächlich auf kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben, da er eine arbeitsreiche und rohertragsintensive Kultur darstellt, die auch bei kleineren Anbauflächen einer Familie die Existenz sichern kann. Die Anbaugelände liegen vor allem in Grenzgebieten, wo es nicht in ausreichender Zahl industrielle oder gewerbliche Arbeitsplätze gibt. In der Steiermark wird vorwiegend in den südöstlichen Landesteilen Tabakbau betrieben. Die Bezirke Fürstenfeld, Feldbach und Bad Radkersberg weisen den größten Anteil auf, aber auch in den Bezirken Hartberg, Weiz, Deutschlandsberg und Leibnitz ist der Tabakanbau vertreten.

Seit Ende 1977 erhalten die österreichischen Tabakpflanzler einen Preisausgleich aus Mitteln der öffentlichen Hand, da die Tabakwerke infolge Auslandskonkurrenz den Produzenten keine kostendeckenden Preise zahlen können. Diese Preisstützung wird je zur Hälfte von Bund und Land getragen.

Gefördert werden landwirtschaftliche Betriebe, die mit der Austria-Tabakwerke AG, die Monopolinhaber für die Verarbeitung von Tabak in Österreich ist, im Rahmen eines Lizenzvertrages Anbauverträge geschlossen haben. Die Preise stehen für die einzelnen Qualitätsklassen schon vor Beginn des Anbaujahres fest; sie werden zwischen der Vereinigung der österreichischen Tabakpflanzler und der Austria Tabakwerke AG ausgehandelt.

Grundsätze der Förderung:

Gegenstand

der Förderung ist die Tabakernte erster und zweiter Qualität.

Teilnehmer:

Tabakpflanzler, die mit der Austria-Tabakwerke AG im Rahmen eines Lizenzvertrages Anbauverträge abgeschlossen haben.

Ausmaß der Förderung:

Jährlich wird die Zuwendung für die jeweilige Qualität festgelegt.

In den letzten Jahren waren

dies	S 14,-- je kg Klasse/I
die Austria-Tabakwerke AG	S 10,-- je kg Klasse/II

Die zuschußfähige Ernte ist mit 2.000 kg/ha begrenzt.

Teilnahmeausschluß:

Aktionsteilnehmer, die gegen die Bestimmungen der Richtlinien verstoßen, können sowohl vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, wie auch vom Land Steiermark von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Rückerstattung von Förderungsbeträgen:

Durch Richtlinien nicht gedeckte Förderungsbeträge sind auf Verlangen der Förderungsstelle zurückzuerstatten.

Überprüfung der Förderungsmaßnahmen:

Die Kontrolle der gewährten Förderung findet durch die zuständigen Organe des Bundes und des Landes statt.

Überweisung der Förderungsbeträge:

Die Überweisung der Förderungsbeiträge an die einzelnen Tabakpflanzer erfolgt durch die zuständige Kammer für Land- und Forstwirtschaft.

Vorlage des Verwendungsnachweises:

An den Bund bis 31. März, des der Förderung folgenden Jahres.

Förderungsablauf

Die Austria-Tabakwerke AG übermittelt etwa im März/April den Landeskammern für Land- und Forstwirtschaft die Listen der Lizenznehmer, die Anfang des Jahres Verträge abgeschlossen haben. Da der Landwirtschaftskammer somit bekannt ist, wieviele Landwirte Lizenzverträge mit den Austria-Tabakwerken für die zukünftige Ernte abgeschlossen haben, können Förderungsmittel für den Jahresvoranschlag annähernd geschätzt werden. In den zu prüfenden Jahren 1980 bis 1990 wurden zur Förderung des Tabakanbaues unter Ansatz 1/740024-7371 bzw. 1/740045-7330 jährlich 1,9 bis 2,0 Millionen Förderungsmittel veranschlagt.

In den sodann jährlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft neu ergehenden Sonderrichtlinien für die Förderung des Tabakanbaues wird das zwischen der Austria-Tabakwerke AG und der Vereinigung der österreichischen Tabakpflanzer ausgehandelte Ausmaß der Förderung zugesichert, unter der Voraussetzung, "daß das betreffende Bundesland eine Zuwendung in mindestens gleicher Höhe leistet".

Diese Richtlinien werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft an die Landwirtschaftskammern geschickt, mit der Auflage, diese den Förderungswerbern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Die steirische Landwirtschaftskammer kommt diesem Auftrag durch Versendung von Verpflichtungserklärungen an alle Tabakpflanzer in der Steiermark nach. Mit der Unterzeichnung und Rücksendung der Erklärung an die Landwirtschaftskammer unterwirft sich der Lizenznehmer und Förderungswerber den Bestimmungen der jährlichen Sonderrichtlinien und nimmt für die vertraglich vereinbarte Ernte an der Tabakpreisstützung teil.

Nach Einbringung und Trockenzeit der Ernte wird diese an den von der Austria-Tabakwerke AG eingerichteten Ernteübernahmestellen übernommen. Jedem anliefernden Tabakpflanzer wird eine Bestätigung über Menge und Qualität seiner Lieferung ausgestellt. Listen der übernommenen Lieferungen werden von der Austria-Tabakwerke AG an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und vom Ministerium an die Landwirtschaftskammer übermittelt.

Die Abrechnung mit jedem einzelnen Tabakpflanzer erfolgt durch die Landwirtschaftskammer; diese Abrechnung weist die Bundes- und Landesförderung aus. Entsprechend der Abrechnung wird von der Landwirtschaftskammer die Geldanforderung für die Bundesmittel an das Ministerium gestellt und ergeht die Förderungsverständigung an die Förderungsnehmer. Die Landwirtschaftskammer zahlt den einzelnen Tabakpflanzern die gesamte Zuwendung aus. Die Landesmittel werden der Kammer nach Vorlage der Anweisung der Bundesmittel flüssiggestellt.

Landesmittel 1980 bis 1990

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, wurden in den Jahren 1980 bis 1990 jährlich 206 bis 287 Tabakpflanzer gefördert. Die höchste Fördermenge betrug 1984 338.158 kg auf einer Anbaufläche von 178,95 ha. Die höchste Förderungssumme aus Landesmitteln ergab das Jahr 1989 mit 1,928.207,--.

1980 wurde laut Verwendungsnachweis der Landwirtschaftskammer ein Teil der Tabakförderungsmittel zur Abstützung des Krenabsatzes verwendet.

Der Vorgang dieser Förderungsumwidmung konnte vom Landesrechnungshof nicht nachvollzogen werden, da der Tabakförderungsakt aus dem Jahre 1980 in der Rechtsabteilung 8 bereits ausgeschieden wurde.

Förderung des Tabakanbaus, Ansatz Post 740045-7370

	Voranschlag	Rechnungsabschluß	Verbuchungsstelle der Landeskammer 821115	Förderungsfälle			Förderungsmittel des Bundes	Verwendungsnachweise an RA 8	Salden	
				Land- wirte	Ausbau- fläche	Ernte- menge			Restmittel	Vorlage
1980	2,000.000,-	2,000.000,-	x 1,130.000,-	330	175,61 ha	186.133 kg	1,214.675,-	1,214.675,-		84.675,-
1981	2,000.000,-	2,000.000,-	2,000.000,-	319	137,73 ha	264.071 ha	1,759.375,-	1,759.375,-	240.625,-	
1982	2,000.000,-	2,000.000,-	2,000.000,-	277	163 ha	281.919 kg	1,697.772,-	1,697.772,-	302.228,-	
1983	2,000.000,-	2,000.000,-	2,000.000,-	272	168,18 ha	319.672 kg	1,673.507,-	1,673.507,-	326.493,-	
1984	1,900.000,-	1,900.000,-	1,900.000,-	282	178,95 ha	338.158 kg	1,865.007,-	2,365.007,-		465.007,-
1985	1,900.000,-	1,900.000,-	1,900.000,-	287	179,30 ha	316.064 kg	1,917.291,-	2,167.291,-		267.291,-
1986	1,900.000,-	1,781.661,-	1,781.661,-	260	177 ha	318.619 kg	1,781.661,-	1,781.661,-		
1987	1,900.000,-	1,900.000,-	1,900.000,-	240	176 ha	275.521 kg	1,832.918,-	1,832.918,-	67.082,-	
1988	1,900.000,-	1,583.333,-	1,583.333,-	233	174,5 ha	327.329 kg	1,666.783,-	1,666.783,-		83.450,-
1989	1,900.000,-	1,900.000,-	1,900.000,-	233	176,22 ha	278.760 kg	1,928.207,-	1,928.207,-		28.207,-
1990	1,700.000,-	1,600.000,-	1,600.000,-	206	161,85 ha	294.452 kg	1,611.769,-	1,611.769,-		11.769,-
Summe	21,100.000,-	20,564.994,-	x 19,694.994,-				18,948.965,-	19,698.965,-	936.428,-	940.399,-
								xx		
									EB 80	2.260,-
									UB 80	3.287,94
										941.975,94
										940.399,-
									Restmittel per 31.12.90	<u>1.576,94</u>

x Die Differenz von S 870.000,- wurde für die Förderung des Krenabsatzes umgewidmet.

xx Die Differenz von S 750.000,- wurde in Gebarung der Landwirtschaftskammer umgebucht und für die Erstellung des Weinbaukatasters verwendet.

Bemerkenswert erscheint dem Landesrechnungshof, daß die Ansätze für den jeweiligen Landesvoranschlag nahezu unverändert bleiben und die Rechnungsabschlüsse sich mit diesen Ansätzen bis auf zwei Jahre (1986 und 1988) decken.

Da nach Auskunft der Landwirtschaftskammer die Landeszuschüsse erst nach Abrechnung der Bundesmittel mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und Vorlage des von dort nach Mengenabrechnung erfolgten Zahlungsflusses flüssiggestellt werden, ist nicht einsehbar, warum zum Beispiel 1983 Förderungsmittel in Höhe von S 1,673.507,-- mit dem Bund abgerechnet und dem Land gemeldet, aber wie in den Jahren davor, zwei Millionen Schilling vom Land ausbezahlt wurden. So entstand Ende 1983 ein beachtlicher Überhang an Förderungsmitteln und war es möglich, 1984 S 500.000,-- und 1985 S 250.000,-- aus überschüssigen Mitteln der Tabakförderung für die Einrichtung des Weinbaukatasters umzubuchen.

Die Umbuchung und Verwendungsänderung der Förderungsmittel wurde zwar nach Verständigung der bewirtschaftenden Abteilung und mit Zustimmung des zuständigen Regierungsgliedes vorgenommen, diese Vorgangsweise entspricht jedoch nicht den geltenden Haushaltsvorschriften des Landes Steiermark.

Die entsprechenden Förderungsrichtlinien wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark erstellt."

Verwendungsnachweise:

Im Zusammenhang mit den vorigen Feststellungen erhebt sich die Frage, nach der **Verwendungskontrolle** der Förderungsmittel. Die Förderung des Tabakbaues ist im § 9 Ziffer 4 des Landwirtschaftsförderungsgesetzes 1976 unter der Überschrift "betriebliche Maßnahmen" normiert:

"Als Förderungsmaßnahmen zur Rationalisierung, Weiterentwicklung und Umstellung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe kommen insbesondere in Betracht:

4. die pflanzliche, tierische und forstliche Produktion einschließlich der Spezial- und Sonderkulturen sowie die Maßnahmen zur Pflege der Tiergesundheit und des Pflanzenschutzes;"

Die Erläuterungen zum Landesvoranschlag 1980 beschreiben die Ausgabenpost 740024-7371 unter dem Übertitel "Beiträge an Kammern" wie folgt:

"Nach der rückläufigen Tendenz in den letzten Jahren soll der Tabakanbau, der vor allem Kleinbetrieben in der Oststeiermark eine wichtige Existenzgrundlage bietet, durch Preisstützungen gefördert werden. Auf Grund von Vereinbarungen sollen die Kosten hierfür je zur Hälfte vom Bund und Land übernommen werden.

Die entsprechenden Förderungsrichtlinien wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark erstellt."

Nach Durchsicht der Verwendungsnachweise, die die Landwirtschaftskammer der Rechtsabteilung 8 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung jährlich vorlegt, mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß die in den Verwendungsnachweisen für die Jahre 1984 und 1985 angeführten Zahlen für die Tabakförderung nicht mit den an die Tabakpflanzer ausbezahlten Mitteln übereinstimmen. (siehe Tabelle S 40)

Die Differenz beträgt

1984	S 500.000,--
und 1985	S 250.000,--
insgesamt	S 750.000,--

Dieser Betrag wurde für eine andere Verwendung - Erstellung eines Bergweinkatasters - umgebucht, der jeweilige Verwendungsnachweis aber nicht korrigiert.

Eine sorgfältigere Kontrolle, nämlich der Vergleich des Eingangs der Bundesförderungsmittel mit dem Verwendungsnachweis für die Landesförderungsmittel hätte bei der Erstellung des nächsten Landesvoranschlages bzw. bei der Flüssigstellung der Mittel zu einer Berücksichtigung der "ersparten Förderungsbeträge" führen müssen.

Dabei sollte die Offenhaltung der Landschaft sowie eine Verbesserung der Gesundheit und damit der Lebensdauer der aufgetriebenen Tiere erreicht werden. Nach Voreisberg war damit die Steiermark das zweite Bundesland, das den Wert der Alabewirtschaftung für die Kulturlandschaft sowie für die Verbesserung der Tierqualität erkannt und gefördert hat.

5. Almerhaltungsbeitrag

Antragsberechtigt ist jeder landwirtschaftliche Betrieb, der Rinder, Pferde oder Schafe auf einer steirischen Alm, die im Almkataster enthalten ist, mindestens zwei Monate alpt. Förderungsmaßstab ist die Zahl der aufgetriebenen Rinder, Pferde und Schafe.

In den 60-iger Jahren gingen die für die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung steirischer Almen erforderlichen Auftriebszahlen in besorgniserregendem Ausmaß zurück. Die Gründe lagen vor allem in der mangelnden Rentabilität der Almnutzung im Vergleich zur günstigeren Bewirtschaftungsintensität der Heimbetriebe in Gunstlagen, welche die kostensparende Haltung von relativ vielen Tieren auf intensiv gedüngten Grünlandflächen ermöglichte.

Um diesen Trend entgegenzuwirken und den Almbesatz sicherzustellen, führte das Land Steiermark 1975 erstmals eine Haltungsprämie von S 40,-- je aufgetriebenem Rind ein und stockte den Haltungsbeitrag ab 1976 auf S 100,-- je Rind und Pferd und S 12,-- je Schaf auf.

Damit sollte die Offenhaltung der Landschaft sowie eine Verbesserung der Gesundheit und damit der Lebensdauer der aufgetriebenen Tiere erreicht werden. Nach Vorarlberg war damit die Steiermark das zweite Bundesland, das den Wert der Almbewirtschaftung für die Kulturlandschaft sowie für die Verbesserung der Tierqualität erkannt und gefördert hat.

Bis einschließlich 1990, d.s. 15 Jahre, blieb der Almerhaltungsbeitrag mit S 100,-- je aufgetriebenem Rind und Pferd gleich. 1991 wurde eine Erhöhung des Almerhaltungsbeitrages von S 100,-- auf S 150,-- erreicht. Durch die Aufstockung der Mittel haben sich auch die durchschnittlichen Auftriebzahlen je Betrieb zielgemäß erhöht.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Anzahl der antragstellenden Betriebe sowie die Auftriebszahlen an Rindern, Pferden und Schafen statistisch erfaßt. Desweiteren sind den jährlich vom Land Steiermark zugewiesenen Mitteln die Auszahlungen, wie sie am Konto 821230 der Landwirtschaftskammer verbucht sind, kumuliert gegenübergestellt. Das scheinbare Mehr an Förderungsausgaben von S 41.796,18 erklärt sich aus Rückflüssen ungerechtfertigter Ansprüche, die wiederum in den Förderungskreislauf eingebracht worden sind.

S 354.931,-- wurden aus den Förderungsbeträgen 1981 und 1982 für die Erstellung eines Bergweinkatasters mit Zustimmung des zuständigen Regierungsmitgliedes umgewidmet. Der Landesrechnungshof stellt fest, daß diese Vorgangsweise nicht den haushaltsrechtlichen Vorschriften entspricht.

Jahr	Anzahl Betriebe	Auftriebzahlen	Mittel
1980			6.274
1981			6.249
1982			6.314
1983			6.398
1984			6.483
1985			6.310
1986			6.094
1987			5.886
1988			5.699
1989			5.319

ALMERHALTUNGSBEITRÄGE

Jahr	Anträgeanzahl	B e i t r ä g e für			Zuweisung	Auszahlungen
		Rinder	Pferde	Schafe	Landesmittel	
1980	keine Daten	keine Daten verfügbar			3,500.000,--	2,826.512,18
1981	6.274	56.863	802	10.438	5,360.000,--	5,891.756,--
1982	6.248	56.755	759	10.507	6,146.000,--	5,884.284,--
1983	6.314	57.137	773	10.119	6,000.000,--	5,912.628,--
1984	6.398	59.610	787	10.203	5,700.000,--	6,485.936,--
1985	6.483	60.049	899	10.668	6,600.000,--	6,222.816,--
1986	6.210	58.461	845	10.495	6,000.000,--	6,064.940,--
1987	6.094	57.477	805	10.156	6,000.000,--	5,950.072,--
1988	5.934	57.997	828	9.160	6,000.000,--	5,992.220,--
1989	5.699	57.328	806	8.246	6,000.000,--	5,944.512,--
1990	5.829	59.841	838	8.685	6,000.000,--	6,172.120,--
					63,306.000,--	63,347.796,18

6. Umstellungsaktionen

Als eine besondere Schwerpunktsmaßnahme der Förderung bäuerlicher Betriebe und Arbeitsgemeinschaften ist nach wie vor die in der Steiermark laufende Umstellungsaktion anzusehen, in deren Rahmen bergbäuerliche Betriebe in der Regionalförderung bei Investitionsmaßnahmen bezuschußt werden.

Als Investitionsmaßnahmen werden Maßnahmen der Viehwirtschaft (z.B. Zuchtviehankauf), Baumaßnahmen (z.B. Gärfutterbehälter), Maßnahmen der Mechanisierung (Motormäher, Gülleanlagen, Milchkühlanlagen, Melk-Anlagen usw.), Maßnahmen der Hauswirtschaft (Hauswasser-Heizungsanlagen), Beratung, Bildung und bäuerlicher Fremdenverkehr (z.B. Gästezimmer) angesehen.

Die Abwicklung der Förderungsaktion erfolgt in Anlehnung an Bundesrichtlinien im Rahmen des Kammerarbeitsprogrammes. In den Jahren 1980 bis 1990 wurden für 4.579 Investitionsförderungsfälle mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von S 142,036.468,--, Maschinenringförderung und diverse Stützungen von Zuchtverbänden S 20,942.000,-- ausbezahlt. Dies entspricht exakt den Zuweisungen des Landes inkl. eines am 1.1.1980 vorhandenen Anfangsbestandes von S 5.000,--.

Hiezu wird noch ergänzt, daß im Jahr 1980 S 600.000,-- und im Jahr 1981 S 200.000,-- für die Förderung von Hofaufschließungswegen und im Jahr 1986 S 150.000,-- für die Ribiselstützung verwendet wurden.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Verwendung der zugeflossenen Mittel in Relation zur Zahl der Förderungsfälle bzw. deren Investitionsvolumen.

UMSTELLUNGSAKTION

Jahr	Förderungsfälle	Investitionsvolumen	Ausbezahlte Förderung	Zuweisung/Land
	AB: 5.000,--			
1980	483	14,409.781,--	2,496.839,--	2,500.000,--
1981	98	3,452.316,--	2,490.958,--	2,500.000,--
1982	246	6,931.061,--	2,251.869,--	2,250.000,--
1983	512	18,999.756,--	2,019.229,--	2,025.000,--
1984	53	2,504.084,--	345.105,--	324.000,--
1985	524	15,270.765,--	1,924.000,--	1,924.000,--
1986	656	19,720.014,--	1,732.000,-- 150.000,--	1,732.000,-- 150.000,--
1987	547	19,735.587,--	1,732.000,--	1,732.000,--
1988	512	14,389.501	1,732.000,--	1,732.000,--
1989	631	17,793.252,--	1,818.000,--	1,818.000,--
1990	317	8,830.351	2,250.000,--	2,250.000,--
	4.579	142,036.468,--	20,942.000,--	20,937.000,--

1) inkl. Ribisel-Hilfsaktion

2) inkl. Zuchtviehförderung

3) Dieser Betrag kommt von der Förderungssparte Hauswirtschaftliche Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben.

7. Landeskontrollverband Steiermark

Der Landeskontrollverband Steiermark versteht sich als ein Serviceunternehmen, das im Auftrage seiner Mitglieder Daten erhebt, diese auswertet und damit Entscheidungsgrundlagen für die Betriebsführung und die Zuchtarbeit zur Verfügung stellt.

Rechtlich ist der Landeskontrollverband als Verein angelegt. Die gesetzliche Basis seiner Tätigkeit bildet das Steiermärkische Tierzuchtgesetz und besteht insoferne ein enger Kontakt zur Landwirtschaftskammer.

Die Aufgabe des Landeskontrollverbandes liegt in der Erhebung und Auswertung von Daten und Kennziffern, die die Grundlage für die Ermittlung der Wirtschaftlichkeit bei landwirtschaftlichen Nutztieren darstellen. 170 Mitarbeiter erfassen in periodischen Abständen Kenndaten der Viehbestände in den Mitgliedsbetrieben hinsichtlich:

- Milchmenge
- Milchinhaltstoffen
- Melkbarkeit
- Reproduktionsleistung
- Eutergesundheit und
- Nachzucht

Gerade im Hinblick auf die großen bevorstehenden Veränderungen in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Europäischer Wirtschaftsraum, EG und Ostöffnung) ist es besonders bedeutsam, durch genaue Kenntnis

der Daten des eigenen Betriebes die Wirtschaftlichkeit zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Dem Landeskontrollverband geht es nicht um Leistungssteigerung, sondern um Qualitätsverbesserung.

Die gewonnenen Daten werden zentral ausgewertet und in periodischen Abständen den Mitgliedsbetrieben bekanntgegeben. Die erhobenen Daten bilden u.a. die Grundlage für einzeltiergerechte Fütterung, Gesundheitsvorsorge, aber auch für eine moderne Rinderzucht schlechthin.

In der Steiermark gehören über 4.600 Betriebe mit rund 50.000 Kühen sowie weitere 100 Spezialbetriebe mit über 2.000 Schafen, Ziegen und Zuchtkühen dem Landeskontrollverband an. Über 80 % aller Mitgliedsbetriebe sind Bergbauern.

Wie aus einer Information des Landeskontrollverbandes zu entnehmen ist, finanziert sich der Landeskontrollverband zu 51 % aus MOG-Mitteln (Milchgroschen), zu 33 % aus Mitgliedsbeiträgen und zu 16 % aus öffentlichen Mitteln des Landes Steiermark und des Bundes.

Die vom Land Steiermark gewährten Förderungsmittel fließen dem Landeskontrollverband über die Landwirtschaftskammer zu. Der Verwendungsnachweis besteht lediglich in einer alljährlichen Bestätigung über die ordnungsgemäße Mittelweitergabe von der Landwirtschaftskammer an den Landeskontrollverband; über die tatsächliche Mittelverwendung wurde nichts ausgesagt.

Diese Vorgangsweise kann insgesamt nicht als befriedigend angesehen werden, weswegen der Landesrechnungshof anregt,

- die Auszahlung direkt vom Land Steiermark an den Landeskontrollverband durchzuführen;
- und umgekehrt auch den Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung direkt ohne Umwege über die Landwirtschaftskammer dem Land Steiermark vorzulegen.

Im Rahmen der gegenwärtigen rechtlichen Situation kommt dem Landesrechnungshof von vornherein keine Prüfkompetenz gegenüber dem Verein Landeskontrollverband zu. Der Landesrechnungshof konnte sich daher auch nur davon überzeugen, daß die an die Landwirtschaftskammer geflossenen Förderungsmittel von dieser alljährlich mit 4 Mio.S bzw. in drei abweichenden Jahren, nämlich 1984 mit 3,800.000, 1985 mit 4,650.000 und 1987 mit 5,400.000, d.s. für die Jahre

1980 bis 1990 S 45,850.000,--

jeweils umgehend dem Landeskontrollverband weitergegeben worden sind.

8. Grenz- und Hügellandförderung

Die Grenz- und Hügellandförderung gilt für alle Betriebe der Bezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Radkersburg sowie für das Hügelland der Bezirke Graz-Umgebung, Hartberg, Voitsberg sowie Weiz.

Die jährlichen Förderungsgrundsätze leiten sich aus den Bundesrichtlinien, dem Kammerarbeitsprogramm und den Programmabsprachen mit der Rechtsabteilung 8 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ab. Finanziert wird diese Förderungsaktion je zur Hälfte von Bund und Land Steiermark. Für die Förderungsabwicklung sind kammerintern die folgenden Fachabteilungen zuständig:

Betriebswirtschaft, Tierzucht, Gartenbau, Pflanzenbau und Weinbau.

Die Förderungsmaßnahmen für die Grenz- und Hügellandförderung sind äußerst vielschichtig, weswegen im folgenden auch nur ein grober Querschnitt durch die Schwerpunktsbereiche gegeben werden kann:

Hauswirtschaftliche Investitionen

Darunter fallen beispielsweise:

Hauswasserver- und Entsorgungsanlagen, Sanitäranlagen, Zentralheizungsanlagen, Komfortzimmeraktion, Buschenschankeinrichtungen.

Über derartige Maßnahmen kann der Lebensstandard bäuerlicher Familien verbessert bzw. ein Beitrag zur Existenzsicherung (Zuerwerb) bäuerlicher Betriebe geleistet werden.

Tierzucht- Milch- und viehwirtschaftliche Maßnahmen

Darunter fallen z.B. die Zuchtviehankaufsförderung, die Aufstockung des Bienenvölkerbestandes samt Ankauf von Zubehör, Damwildhaltung, Schafhaltung und Lammfleischherzeugung, Styriabrid, Fischhälterungen, der Bau von Milchammern, Milchkühleinrichtungen, Melkanlagen und sonstige Maßnahmen der Rohmilchverbesserung.

Gartenbauliche Maßnahmen

Hiezu zählen beispielsweise Entschädigungen bezüglich des Sharka-Virus, Laboreinrichtungen, Käferbohnenanbau und Flachsprämien.

Pflanzenbauliche Maßnahmen inkl. Weinbaumaßnahmen

Hiezu sind umfangreiche Versuchstätigkeiten zu rechnen: Grundwasserschonende Bodenbewirtschaftung, Mineraldüngung und Gülleeinsatz, Fragen der Fruchtfolge, Bodenbearbeitungssysteme, Weinbauplan, Mechanisierungsmaßnahmen wie Motormäherankauf, Heubelüftung, Heuerntemaschinen, Errichtung von Jauche- und Güllegruben sowie Energiegewinnung aus Biomasse.

Die nachfolgenden beiden Übersichten zeigen die Verwendung der zugeflossenen Förderungsmittel in Relation zur Zahl der Antragstellungen bzw. dem insgesamt zugrundeliegenden Investitionsvolumen. Die Zuweisungen durch das Land Steiermark entsprechen den ausbezahlten Förderungen und waren keine nennenswerten Abweichungen feststellbar.

GRENZLANDFÖRDERUNG

Jahr	Förderungsfälle	Investitionsvolumen	Ausbezahlte Förderung	Zuweisung Land
1980	207	13,255.070,--	1,500.000,--	1,500.000,--
1981			500.000,--	500.000,--
1982	744	25,157.688,--	6,677.000,--	6,677.000,--
1983	597	37,105.557,--	4,750.000,--	4,750.000,--
1984	104	8,393.221,--	2,250.000,--	2,250.000,--
1985	276	15,539.287,--	3,750.000,-- 1,000.000,-- *)	4,750.000,--
1986	497	33,258.297,--	5,550.000,--	5,550.000,--
1987	472	33,843.762,--	4,750.000,--	4,750.000,--
1988	305	28,427.221,--	4,750.000,--	4,750.000,--
1989	557	27,621.293,--	4,750.000,--	4,750.000,--
1990	708	21,942.072,--	4,752.462,40	4,750.000,--
	4.467	244,543.468,--	44,979.462,40	44,977.000,--

HÜGELLANDFÖRDERUNG

Jahr	Förderungsfälle	Investitionsvolumen	Ausbezahlte Förderung	Zuweisung Land
1985			950.000,--	950.000,--
1987	98	6,226.656,--	950.000,--	950.000,--
1988	102	6,208.728,--	950.000,--	950.000,--
1989	120	8,044.729,--	950.000,--	950.000,--
1990	216	7,824.125,--	950.000,--	950.000,--
	672	29,382.955,--	4,750.000,--	4,750.000,--

9. Sonderkulturenförderung

Das Programm der Sonderkulturenförderung und Förderung ökologischer Maßnahmen wird jeweils rund zur Hälfte vom Bund und Land Steiermark finanziert. Die Förderungsgrundsätze ergeben sich aus den Bundesrichtlinien, dem Kammerarbeitsprogramm und Programmabsprachen mit der Rechtsabteilung 8 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Gefördert wurden in den Jahren 1987 bis 1990 folgende Maßnahmen, wobei die Bereichsschwerpunkte in den einzelnen Jahren variieren.

Obstbau

Vor allem Werbemaßnahmen für die Marktgemeinschaft Obst, Produktstützung Weichseln, Himbeeranlagen, Bio-Ribiselanlagen sowie Hagelschutznetzanlagen.

Gartenbau

Hierzu zählen Maßnahmen der Marktgemeinschaft Kürbiskernöl, Förderung des Anbaues von Trockenblumen, Käferbohnen, Feldgemüse sowie die Anschaffung von Samenputzmaschinen, Einlegegurkenerntemaschinen und Foliengeräte.

Landtechnik

Hierunter fallen Bandspritzgeräte, Rapsölmethylesteranlagen sowie Hackschnitzelheizanlagen.

Weinbau

Darunter fällt der Weinbauplan, Bergweinkataster, mobile Flaschenfüllanlagen sowie Frostschäden im Weinbaubereich.

Tierzucht

Hier ist die Bekämpfung der Varroamilbe zu nennen.

Marktwirtschaft

Hier ist die Chinakohlexportstützung zu nennen

Pflanzenschutz

Darunter fällt der Pflanzenschutzwarndienst.

Pflanzenbau

Hiezu rechnen Erosionsschutzmaßnahmen, Hopfenpreisstützung, Flachsernte, Elefantengrasförderung sowie Sojabohnenversuchsanlagen.

Auch 1990 wurde von der Landwirtschaftskammer ein umfassendes Versuchsprogramm für eine boden- und grundwasserschonende Bodenbewirtschaftung in den Schongebieten des Leibnitzerfeldes durchgeführt. Schwerpunkt war - wie schon 1989 - die Anlage von winterharten Gründecken. Sinn und Zweck dieser Gründecken ist es, in der Zeit der Grundwassererneuerung im Winter durch Anbau von assimilierenden Pflanzen einen möglichen

Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu verhindern. Angemerkt sei, daß im Wirtschaftsjahr 1989/90 der Anteil der winterharten Gründecken, Ökoflächen und Energiegrasflächen von der vorhandenen Ackerfläche rund 89 % betragen hat, was als Erfolg anzusehen ist, zumal aufgrund der begleitenden Untersuchungen über die Stickstoffbewegung sich positive Tendenzen abzeichnen.

Das seit 1987 laufende Energiegrasprogramm im Leibnitzerfeld (Schongebiet und Gülleverordnungsgebiet) wurde 1990 eingestellt, da der Vertragspartner (Heizwerke Wildon) sich nicht mehr in der Lage sah, das produzierte Heu in der Anlage energetisch zu verwerten. Somit konnten im letzten Vertragsjahr noch bei 38 Betrieben mit einer Fläche von rund 64 ha Energiegras produziert werden. Mit 1990 ist diese Art der Förderung aufgrund der erwähnten Situation eingestellt worden. Der Anbau des Energiegrases war zweifelsohne ein Beitrag, Nitratabwanderung in das Grundwasser zu verhindern. Diese freiwerdenden Flächen wurden durchwegs durch winterharte Gründecken bzw. das Grünbracheprogramm des Bundes kompensiert.

In den drei vorangegangenen Jahren hat die Landwirtschaftskammer im Einzugsgebiet des Leibnitzerfeldes einen Schwerpunkt über die mögliche Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln gesetzt. Vor allem wurde versucht, den ausschließlich chemischen Einsatz durch mechanischen, mechanisch-chemischen und thermischen zu er-

setzen. Aufgrund der Versuchsergebnisse erscheint es möglich, die Unkrautkontrolle im Körnermaisbau mechanisch bzw. kombiniert mit der chemischen Bandspritzung durchzuführen. Die Verknüpfung thermischer und mechanischer Unkrautkontrolle bzw. Thermik und chemische Bandspritzung scheint zwar gangbar, wird jedoch für größere Anbauflächen als zu wenig schlagkräftig bzw. zu kostenintensiv angesehen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Verwendung der zugeflossenen Förderungsmittel in der Relation zur Zahl der Antragstellungen bzw. den zugrundeliegenden Investitionsvolumen. Die Förderungsbeiträge sind im Rechnungsabschluß des Landeshaushaltes unter

- * Förderung von Sonderkulturen einschließlich Weinbau und
- * Versuchsprogramm Leibnitzerfeld

enthalten.

Jahr	Antragstellungen	Investitionsvolumen
1987	466	27.457.284
1988	518	36.839.550
1989	506	26.235.000
1990	1.144	39.396.362
	2.634	103.928.196

SONDERKULTUREN

Jahr	Förderungsfälle	Investitionsvolumen	Ausbezahlte Förderung	Zuweisung-Land
1987	466	27,457.184,-	5,000.000,-	5,000.000,-
1988	519	36,839.550,-	5,000.000,-	5,000.000,-
1989	596	26,335.000,-	7,800.000,-	7,800.000,-
1990	1.144	39,390.342,-	10,400.000,-	10,400.000,-
	2.725	367,037.076,-	28,200.000,-	28,200.000,-

10. Ribisel- Stützungsaktion

Der Anbau von schwarzen Ribiseln ist ab dem Jahre 1980 in ein sehr kritisches Stadium getreten. Mit zunehmenden Erzeugermengen war ein Preisverfall verbunden, wodurch die Existenz vieler Beerenobstbauern gefährdet erschien. Damals gab es rund 2000 Beerenobstbauern in der Steiermark.

Als Folge der Absatzschwierigkeiten und der damit verbundenen schlechten Ertragslage wurden vielfach Ribiselanlagen gerodet. Über die Stützungsaktionen wurde versucht, zumindest den variablen Teil der Produktionskosten abzudecken, um so den Rodungen entgegenzuwirken bzw. diese auf überaltete und nicht leistungsfähige Anlagen zu beschränken.

Die folgende Übersicht zeigt den Rückgang der Erzeugerbetriebe bzw. Erzeugermengen, als Folge einer Rücknahme der Anbauflächen um rund 40 Prozent, in der Zeit von 1980 bis 1985:

Erntejahr	Anzahl der Erzeugerbetriebe	Erzeugermengen in kg
1980	1987	4,836.502
1982	1915	4,616.917
1983	1818	4,512.698
1984	1583	2,959.141
1985	1301	2,293.442

Die ausbezahlten Förderungsbeträge liegen insgesamt weit über den direkten Landeszuweisungen. Die Bedeckung erfolgte insoferne durch Umwidmungen aus anderen Aktionen, wie z.B. der Umstellaktion, der Grenzlandförderung oder kammereigenen Mitteln. Die erhöhte Förderung des Jahres 1984 (Ernte 1983) stand unter dem Aspekt, daß auch der Bund zur Förderung der Ribiselbauern zusätzliche Mittel (6 Mio.S) zur Verfügung stellte. Bedingung dieser Zusage war allerdings, daß auch vom Land Steiermark ein zumindest gleich hoher Betrag zugeschossen wird.

In der folgenden Übersicht sind die Anzahl der jährlichen Förderungsfälle, die Summe der ausbezahlten Beiträge sowie die Direktzuweisungen des Landes dargestellt.

Mittel - Aktivierungskonten

Jahr	Förderungsfälle	Auszahlung	Direktzuweisung
1981	1.031	5.861,-	1.100,-
1982	145	1.330,-	1.330,-
1983	1.171	1.136,-	1.136,-
1984	2.066	12.826,-	12.826,-
1985	1.582	9.577,-	9.577,-
1986	1.301	5.375,-	5.375,-
	7.897	25.808,-	25.808,-

*) 1981. Mittel von anderen Aktionen
z.B. Umstellaktionen, Grenzland und Kammereigenen

Ribisel - Stützungsaktion:

Jahr	Förderungsfälle	Ausbezahlte Förderung	Direktzuweisung/Land
1981	1.031	5,961.438,-- *)	3,000.000,--
1982	745	1,530.312,-- *)	-
1983	1.171	1,436.721,--	1,500.000,--
1984	2.066	12,025.711,-- *)	10,100.000,--
1985	1.583	9,577.261,-- *)	5,000.000,--
1986	1.301	5,275.530,--	5,000.000,--
	7.897	35,806.973,-- *)	24,600.000,--

*) Inkl. Mittel aus anderen Aktionen
(z.B. Umstellungsaktion, Grenzland und Kammermitteln).

11. Förderung von Hofaufschließungswegen

Im Bereich der Obergruppe "Hofaufschließungswegen" sind drei Arten von **Förderungen** zu unterscheiden:

* Errichtung von Hofaufschließungswegen

* Schwarzdeckenprogramm

* Weginstandhaltung.

Für diese drei Gruppen existieren in der Landwirtschaftskammer Förderungsrichtlinien, die bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit herangezogen werden.

Errichtung von Hofaufschließungswegen

Förderungsgegenstand ist die Neuerrichtung oder der Umbau von Hofzufahrtswegen zu ganzjährig bewohnten landwirtschaftlichen Betrieben. Die Förderungshöhe beträgt 60 % der beihilfenwürdigen Baukosten. Bei Privatwegen, wo die Mehrwertsteuer nicht bezuschußt werden darf, beträgt die Förderungshöhe 70 %. In Grenzlandgemeinden, die an ein fremdes Staatsgebiet angrenzen, beträgt die Beihilfenhöhe 70 %, bei Privatwegen 82 % der beihilfenwürdigen Baukosten. Als Richtschnur für die Aufnahme von Projekten in das Bauprogramm gilt das Datum der Anmeldung und die Bewertung der Dringlichkeit gemäß der Dringlichkeitsbewertung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Gefördert werden die gesamten Kosten der Errichtung

der Weganlage, d.s., die Herstellung der Rohtrasse, Dränagen und Entwässerungen, Fahrbahnbefestigung sowie Asphalt- oder Betondecken. Die Planung, die Trassierung der Wege sowie die Bauaufsicht erfolgt durch die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer.

Schwarzdeckenprogramm

Förderungsgegenstand ist das Aufbringen einer Schwarzdecke auf Wegen, die in früheren Jahren im Rahmen eines Förderungsprogrammes der Landwirtschaftskammer als Schotterstraßen ausgebaut wurden, oder auf solchen befestigten Zufahrtswegen, die für die Aufbringung einer Asphaltdecke geeignet sind. Die Förderungshöhe beträgt 30 % der angefallenen beihilfenwürdigen Baukosten inklusive Mehrwertsteuer. Die Förderung ist nur nach Aufnahme in ein Jahresbauprogramm möglich, wobei die Kosten für die Verlegung von notwendigen Dränagen inklusive Schotter und Dränagerohre, sowie die Verlegung von Rohrdurchlässen zur Wasserableitung inklusive der erforderlichen Grabarbeiten, die Anfuhr des erforderlichen Schottermaterials, die Vorplanie mittels Geräten und das erforderliche Mischgut samt Einbau und Verdichtung gefördert werden. Auch in diesem Bereich erfolgt die Bauaufsicht durch Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer.

Weginstandhaltungsaktion

Zur Erleichterung der Instandhaltung bergbäuerlicher Wege wird von der Landwirtschaftskammer die Wegeinstandhaltungsaktion durchgeführt. Im Rahmen dieser Aktion können kostenlose Einsätze von Motorgeräten und Walzen in Anspruch genommen werden. Von den Weginteressenten sind die notwendigen Materialien (z.B. Betonrohrdurchlässe, Schotter etc.) sowie Hilfskräfte auf ihre Kosten bereitzustellen.

Von den Mitarbeitern der Landwirtschaftskammer werden bei den drei genannten Förderungsaktionen folgende Arbeiten durchgeführt:

- * Erhebung und Reihung der Anmeldungen
- * Begehungen der einzelnen Baustellen
- * Gründung von Weggenossenschaften und Weginteressentschaften
- * Erstellung und Niederschrift einzelner Vereinbarungen
- * Regelung der erforderlichen Inanspruchnahme oder Abtretung von Grundstücksteilen
- * Variantenstudium
- * Planung der einzelnen Trassen
- * Trassierung an Ort und Stelle

- * Projektserstellungen
- * Arbeitsvergaben
- * Baukontrollen
- * Arbeitsabnahmen
- * Abrechnung der Baukosten im Rahmen der Förderungsprojekte
- * Erstellung der Bauprogramme für die jeweilige Förderungssparte, für das kommende Arbeitsjahr
- * Kontrolle sämtliche Förderungsunterlagen
- * Durchführung aller Förderungsabrechnungen
- * Erstellung der Verwendungsnachweise.

Die nachstehend angeführte Tabelle gibt eine Übersicht über die Entwicklung der Baukosten, der ausgeführten Baustellen und der vom Land Steiermark bereitgestellten Förderungsmittel:

Förderungsprogramm aus dem Bereich "Hofaufschließung"

1980 - 1990

	Anzahl Baustellen	Laufmeter	Jahres- baukosten	Landesmittel	Herkunft d. Landesmittel	
1980	Hofaufschließung	521	519.482	45.097.475,--	30.380.000,--	32.300.000,-- (Ata)
	Schwarzdecken	14.451	14.451	6.400.000,--	1.920.000,--	900.000,-- (RA 8)
	Weginstandhaltung	15 Umstellungsgebiete	318.203	2.300.000,--	1.500.000,--	600.000,-- (RA 8)
						33.800.000,--
1981	Hofaufschließung	498	484.885	52.339.665,--	35.000.000,--	38.500.000,-- (Ata)
	Schwarzdecken	27	15.239	7.659.200,--	2.297.750,--	1.000.000,-- (RA 8)
	Weginstandhaltung	9 Umstellungsgebiete	242.910	3.188.921,--	2.402.250,--	200.000,-- (RA 8)
						39.700.000,--
1982	Hofaufschließung	463	434.346	57.596.750,--	39.000.000,--	44.500.000,-- (Ata)
	Schwarzdecken	33	14.588	7.461.265,--	2.292.060,--	300.000,-- (RA 8)
	Weginstandhaltung	8 Umstellungsgebiete	155.600	3.892.359,--	3.507.940,--	44.800.000,--
1983	Hofaufschließung	417	384.313	60.149.870,--	40.809.290,--	46.500.000,-- (Ile)
	Schwarzdecken	32	17.298	8.964.700,--	2.690.710,--	100.000,-- (RA 8)
	Weginstandhaltung	11 Umstellungsgebiete	188.777	3.300.000,--	3.100.000,--	46.600.000,--
1984	Hofaufschließung	433	362.785	58.059.230,--	39.620.150,--	
	Schwarzdecken	26	11.159	6.218.170,--	2.179.850,--	
	Weginstandhaltung	11 Umstellungsgebiete	266.025	5.700.000,--	4.900.000,--	46.700.000,-- (Ile)
1985	Hofaufschließung	482	384.757	63.785.029,--	43.978.629,--	
	Schwarzdecken	27	12.009	6.904.570,--	2.071.371,--	
	Weginstandhaltung	8 Umstellungsgebiete	273.160	5.800.000,--	5.600.000,--	51.650.000,-- (Ile)
1986	Hofaufschließung	458	387.801	53.042.000,--	36.720.000,--	
	Schwarzdecken	24	8.634	4.666.700,--	1.400.000,--	
	Weginstandhaltung	11 Umstellungsgebiete	320.750	6.800.000,--	6.800.000,--	44.920.000,-- (Ile)
1987	Hofaufschließung	492	305.660	52.523.411,--	36.023.030,--	
	Schwarzdecken	17	6.575	3.789.900,--	1.136.970,--	
	Weginstandhaltung	10 Umstellungsgebiete	390.453	8.000.000,--	8.000.000,--	45.160.000,-- (Ile)
1988	Hofaufschließung	466	339.760	53.013.489,--	36.730.000,--	
	Schwarzdecken	25	8.180	5.000.000,--	1.500.000,--	
	Weginstandhaltung	9 Umstellungsgebiete	397.703	8.000.000,--	8.000.000,--	46.230.000,-- (Ile)
1989	Hofaufschließung	448	339.500	55.378.950,--	38.074.000,--	
	Schwarzdecken	24	8.170	5.000.000,--	1.500.000,--	
	Weginstandhaltung	11 Umstellungsgebiete	389.820	8.000.000,--	8.000.000,--	47.574.000,-- (Ile)
1990	Hofaufschließung	417	334.560	58.432.320,--	40.074.000,--	47.574.000,-- (Ile)
	Schwarzdecken	36	13.437	8.237.000,--	2.500.000,--	10.000.000,-- (RA 7)
	Weginstandhaltung	13 Umstellungsgebiete	251.480	15.000.000,--	15.000.000,--	57.574.000,--

Hinsichtlich der Beihilfen vom Land Steiermark ist festzuhalten, daß diese jährlich zur Gänze für Zwecke der Hofaufschließung widmungsgemäß verwendet wurden und auch keine Überträge in die darauffolgenden Jahre erfolgten. Förderungsmittel wurden nur dann ausbezahlt, wenn die Bauherren (Interessenten) ihren finanziellen Anteil geleistet haben.

Daß für das Hofaufschließungsprogramm weiterhin ein großes Interesse besteht, wird dadurch unterstrichen, daß am 31. Jänner 1991 bei der Landwirtschaftskammer 541 km Wege zum Ausbau angemeldet waren. Da mit den vorhandenen Mitteln nur ein Teil der Wünsche erfüllt werden kann, beträgt die Wartezeit derzeit im Raum der Oststeiermark etwa 6 bis 10 Jahre und in der Obersteiermark etwa 4 Jahre. Auch beim sogenannten Schwarzdeckenprogramm beträgt die Wartezeit im Mittel zwischen 3 und 4 Jahre. Im Rahmen der Wegeinstandhaltungsaktion ist insoferne eine Besserung eingetreten, daß seit dem Jahre 1990 hierfür 10 Millionen Schilling an Bedarfszuweisungsmittel (Bewirtschafteter Rechtsabteilung 7) zur Verfügung gestellt werden.

Aus der vorigen Aufstellung ist auch zu ersehen, daß eine enorme Anzahl von Baustellen jährlich betreut wird. Im Schnitt werden jährlich 120 bis 150 neue Hofaufschließungswege in das Bauprogramm aufgenommen, wobei jedoch die Landwirtschaftskammer ohnehin bestrebt ist, die Baustellenanzahl nieder zu halten, damit die Bauzeiten für mehrjährige Projekte herabgesetzt werden können.

Wegen der Vielzahl an Baustellen und des großen Prüfungszeitraumes konnte der Landesrechnungshof nur eine stichprobenweise Prüfung einzelner Bauvorhaben durchführen.

Dabei konnte sich der Landesrechnungshof überzeugen, daß die Bauabwicklung und Bauabrechnung ordnungsgemäß erfolgt ist und von der Landwirtschaftskammer die Abrechnungsunterlagen vollständig und äußerst sorgfältig geführt werden, sodaß ein Nachvollzug jederzeit möglich ist.

Die vielen kleinen Baustellen, die in Eigenregie unter Aufsicht der Landwirtschaftskammer durchgeführt werden, bringen einen relativ hohen Arbeitsaufwand mit sich, beginnend von der Trassierung, Projekterstellung, Bauausführung bis zur Bauabrechnung. Es handelt sich dabei um Eigenregiearbeiten mit vorwiegender Fremdleistung, da der Großteil der Lieferungen und Leistungen an Privatfirmen vergeben werden. Die Landwirtschaftskammer verfügt über einen Maschinenpark, aus dem die einzelnen Bauherren Baugeräte anmieten können, wobei die Landwirtschaftskammer auf dem Preisniveau privater Anbieter liegen muß, um den Auftrag zu erhalten. Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß rund 10 % der Leistungen aus dem Maschinenhof der Landwirtschaftskammer erbracht werden, sodaß der Großteil der Lieferungen und Leistungen an private Firmen gehen.

Bei größeren Vergaben an private Firmen werden Ausschreibungen durchgeführt, wobei der Zuschlag an den Bestbieter erfolgt. Auch in diesem Bereich sind die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer den Bauherrn behilflich.

Diese Form der Durchführung der Arbeiten, die zwar äußerst arbeitsintensiv ist, kommt dem Bauherrn insofern entgegen, als dieser selbst an der Wegherstellung mitarbeiten und dadurch den Interessentenbeitrag zumindest zum Teil in Form von Arbeitsleistungen abgelten kann.

Die Landwirtschaftskammer stellt für die Abgeltung ihrer Tätigkeiten nachstehende Beträge in Rechnung:

Trassierungen	S	1.600,--/km
Erstellung der Projekte	S	800,--/km
Baukontrollen	2,5 Prozent der abgerechneten Bau-	summe.

Die Landwirtschaftskammer hat nachstehende Beträge aus Trassierungen, Erstellung von Projekten und Baukontrollen in den letzten Jahren verrechnet:

1. Aus "infrastrukturelle Einrichtungen" als nach Aufgabe der der Landwirtschaft für Land- und Forstwirtschaft zugewiesenen Mittel der Bau von Hofzufahrtswegen und die gemeinsame Weghaltung.

Das Land Steiermark ersetzt für die Beworgung dieser von Land Übertragenen Aufgaben der Landwirtschaft

Jahr		Trassierungen und Projekte	Baukontrollen
1984	S	479.034,--	1,843.114,50
1985	S	548.684,--	1,967.865,80
1986	S	380.336,--	1,660.330,93
1987	S	257.912,--	1,623.156,85
1988	S	377.408,80	1,672.383,48
1989	S	372.326,40	1,916.601,47
1990	S	357.401,60	1,857.930,82

Diese Leistungen der Landwirtschaftskammer werden analog zu der in der Fachabteilung IIe geübten Vorgangsweise - die Fachabteilung IIe ist für die Förderung des übergeordneten Wegenetzes zuständig - verrechnet. Hiezu ist allerdings festzuhalten, daß die Landwirtschaftskammer diese Leistungen aufgrund des § 19 Landwirtschaftsförderungsgesetz LGBI. Nr. 37/1976 bzw. der Landwirtschaftsförderungsverordnung LGBI.Nr. 48/1976 im Auftrag des Landes Steiermark erbringt.

Im § 2 Ziffer 1 der Landwirtschaftsförderungsverordnung heißt es:

"Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark wird mit folgenden Angelegenheiten betraut:

1. Aus "infrastrukturelle Einrichtungen"

- a) nach Maßgabe der der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zugewiesenen Mittel der Bau von Hofzufahrtswegen und die gemeinsame Wegerhaltung."

Das Land Steiermark ersetzt für die Besorgung dieser vom Land übertragenen Aufgaben der Landwirtschafts-

kammer den Personal- und Sachaufwand. Der Landesrechnungshof ist daher der Auffassung, daß Einnahmen bzw. Rückflüsse aus der Tätigkeit, die die Landwirtschaftskammer für das Land Steiermark erbringt, dem Land Steiermark zugute kommen müßten.

Die Landwirtschaftskammer hat dem Landesrechnungshof gegenüber erklärt, daß der Sachaufwand (Reisekosten) gerade in diesem Förderungsbereich äußerst hoch ist und durch den vom Land gewährten pauschalierten Sachaufwand nicht gedeckt erscheint.

Wenn diese Mittel in der Landwirtschaftskammer verbleiben, stellt dies eine zusätzliche Förderung dar, wofür eine klare Regelung zwischen dem Land Steiermark und der Landwirtschaftskammer getroffen werden sollte.

Wie bereits festgestellt, tritt als Bewirtschafter der vom Land Steiermark für Hofaufschließungswege bereitgestellten Finanzmittel, die von 1980 bis 1990 S 492,908.000,-- betragen, die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IIe auf. Im Jahre 1990 wurden erstmals auch 10 Mio.S an Bedarfszuweisungen von der Rechtsabteilung 7 für Wegeinstandhaltungsaktionen der Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellt.

Der Landesrechnungshof stellt positiv fest, daß die Fachabteilung IIe jährlich die von der Landwirtschaftskammer sorgfältig erstellten Verwendungsnachweise überprüft und auch stichprobenweise Baukontrollen durchführt.

Auf der Tabelle auf Seite 69 ist zu ersehen, daß in den Jahren 1980 bis 1983 zusätzlich zu den vorhin genannten Mitteln auch noch weitere Landesmittel in der Höhe von S 3,100.000,-- in die Wegeinstandhaltung geflossen sind.

Von diesem Betrag kamen

* pflanzlichen und tierischen Produktion,

- * S 2,300.000,-- aus den Subventionen an die Landwirtschaftskammer (Investitionsbeiträge) und
- S 800.000,-- aus der Förderungssparte "Aufbaugebiete (Umstellungsaktion)".

Bei den Investitionsbeiträgen handelt es sich um Mittel, die nach dem Verwendungszweck in der Landwirtschaftskammer verbleiben könnten. Die Landwirtschaftskammer hat jedoch einen Teil dieser Mittel an Förderungswerber für die Wegeinstandhaltung bereitgestellt. Eine Zuordnung der Förderungsmittel "Aufbaugebiete" für die Wegeinstandhaltung ist zulässig und daher eine widmungsgemäße Verwendung der Mittel gegeben.

- der Wirtschaftlichkeit

- der Zweckmäßigkeit

- den fachlichen Voraussetzungen des Projektträgers

- dem Projektnutzen.

Darüberhinaus sind bei Bedarf Informationen über den regionalen Projektfortschritt einzuholen gewesen.

12. Förderung der landwirtschaftlichen Innovation und Werbung

Ziel dieser Förderung ist die Schaffung von Einkommensalternativen für landwirtschaftliche Betriebe durch innovatorische Maßnahmen in der

- pflanzlichen und tierischen Produktion,
- Verarbeitung und Vermarktung sowie
- im Dienstleistungsbereich.

Nach den Abwicklungsrichtlinien für die landwirtschaftliche Innovationsförderung 1990 waren beispielsweise die eingereichten Projekte vom Kammeramt einer Fachbegutachtung zu unterziehen. Das Fachgutachten hatte sich zu befassen mit:

- der Förderungsnotwendigkeit
- der Wirtschaftlichkeit
- der Zweckmäßigkeit
- den fachlichen Voraussetzungen des Projektträgers und
- dem Projektnutzen.

Darüberhinaus sind bei Bedarf Informationen über den regionalen Projekthintergrund einzuholen gewesen.

Im Jahre 1988 wurden für diverse genehmigte Projekte im Rahmen von drei Innovationsprogrammen insgesamt S 1,183.000,-- vom Land Steiermark bereitgestellt.

Teiltranche 1988

S 180.000,--

Im Rahmen des Innovationsprogrammes I (BTX-Projekt usw.) standen S 122.000,-- zur Verfügung, wovon S 97.000,-- in Anspruch genommen wurden.

Förderungsantrag 1988

S 2.247.000,--

Für das Innovationsprogramm II (Flachsschwinganlage und Flachsmaschinen) stand der Betrag von einer Million Schilling zur Verfügung, der auch 1988 vollständig aufgebraucht worden ist.

Im Rahmen des Innovationsprogrammes III (Kompostumsetzmaschine und Platten-Pasteurierungsanlage) wurden von den verfügbaren S 61.000,-- nur S 27.000,-- beansprucht.

Bezüglich der Restmittel von S 59.000,-- wurde beantragt, die Gelder auf das Rechnungsjahr 1989 zu übertragen, wo schließlich auch der Verbrauch belegt ist.

1989 wurde die Förderung von Innovationsprojekten

Im Jahre 1989 wurden insgesamt 21 Projekte nach den für die Programmdurchführung maßgeblichen Richtlinien im Zusammenwirken und in Abstimmung mit dem Bund gefördert. Vom Land Steiermark wurden in Teiltranchen folgende Mittel bereitgestellt:

Teiltranche 1989	S	25.000,--
Teiltranche 1989	S	476.000,--
Teiltranche 1989	S	454.000,--
Teiltranche 1989	S	180.000,--
Teiltranche 1989	S	1,598.000,--
Teiltranche 1989	S	30.000,--
<u>Teiltranche 1989</u>	S	<u>84.000,--</u>
Förderungsmittel 1989	S	2,847.000,--
<u>Projektförderung 1989</u>	S	<u>1,909.967,--</u>
Mittelübertrag ins Jahr 1990	S	937.033,--

+ Prüfungswert

=====

S 3,737.033,--

Auszahlungen 1990

S 4,739.221,--

Im Rahmen der Innovationsförderung 1989 wurden verschiedene Projekte wie beispielsweise Putenschlachanlage, Schilcherersatz, Wollkard, Apfelstraße, Flachs-schwinganlage usw. gefördert. An Mitteln wurden hierfür S 1,909.967,-- ausbezahlt. Der beanspruchte Rest von S 937.033,-- wurde zusammen mit Nachtragsmitteln in Höhe von S 553.000,-- auf neue projektbezogene Konten vorgetragen und im Jahre 1990 angewiesen. Im Jahre 1990 wurde die Förderung von Innovationsprojekten fortgesetzt. An Mitteln wurden vom Land Steiermark in Teiltranchen zusätzlich folgende Beträge flüssig-gestellt, wodurch insgesamt verfügbar waren:

Teiltranche 1990	S	765.900,--
Teiltranche 1990	S	184.000,--
Teiltranche 1990	S	404.600,--
Teiltranche 1990	S	455.950,--
Teiltranche 1990	S	1,719.700,--
Teiltranche 1990	S	150.000,--
Teiltranche 1990	S	587.500,--
<u>Summe Zuweisung Land</u>	S	<u>4,267.650,--</u>
<u>Nachtrag für 1989</u>	S	<u>553.000,--</u>
	S	4,820.650,--
<u>+ Eröffnungswert</u>	S	<u>937.033,--</u>
	S	5,757.683,--
<u>Auszahlungen 1990</u>	S	<u>4,739.221,--</u>
<u>Übertrag im Jahr 1991</u>	S	<u>1,018.462,--</u>
		=====

Von den verfügbaren Mitteln wurden auf rund 40 laufende und mit S 5,757.683,-- genehmigte Projekte insgesamt S 4,739.221,-- ausbezahlt. Der veranschlagte Rest wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

13 Direktzahlungen in benachteiligten Gebieten der Steiermark

Das Grenz- und Hügelland der Steiermark ist agrarisch gekennzeichnet durch eine besonders kleinbäuerliche Betriebsstruktur. Diese bewirkt im Verhältnis zu anderen landwirtschaftlichen Produktionsgebieten in Österreich unterdurchschnittliche bäuerliche Einkommen. Darüberhinaus befinden sich in diesem Gebiet nur wenig außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten, sodaß diese strukturschwache Region auch durch eine geringe Wirtschaftskraft gekennzeichnet ist.

Seit dem Jahre 1988 werden erstmals neben Bergbauern und Bergweinbauern auch

* Betriebe in extremen und entwicklungsschwachen Grenzgemeinden (Grenzbetriebe) und

* Kleinbetriebe insbesondere im Grenz- und Hügelland der West- und Oststeiermark mit Direktzuschüssen gefördert. Darunter sind Einkommenstransfers für Betriebe zu verstehen, die erschwerte wirtschaftliche und soziale Verhältnisse aufweisen und durch eine ökologisch wünschenswerte Wirtschaftsweise zur Erhaltung der Vielfalt der Landschaft beitragen.

Förderungsvoraussetzung sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ganzjährig bewohnt und bewirtschaftet werden und in speziell bezeichneten Gemeinden

der Steiermark liegen. Zur Förderung von Kleinbetrieben, die in Tallagen der Obersteiermark situiert sein können, sind zusätzliche Erfordernisse, wie ein maximaler fiktiver Einheitswert von S 50.000,-- und mindestens zwei Hektar bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche oder die Haltung einer rauhfuttermittelverzehrenden Großvieheinheit (GVE) erforderlich.

Gefördert wird über eine am fiktiven Einheitswert sich orientierende **Basisförderung** und im Falle der Grenzbetriebe zusätzlich über eine **Punktebewertung**. Hierbei wird den Betrieben entsprechend der wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit in ihren Lagegemeinden eine unterschiedliche Punktezahl zugewiesen. Pro Hektar selbstbewirtschaftetem Grünland (ohne Hutweiden und Almen) kommt ein weiterer Punkt als Flächenprämie hinzu. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.

Nach einer Absprache mit dem Bund erfolgt bei den Grenzbetrieben die Basisförderung aus Bundesmitteln, während für die Punkteförderung Landesmittel eingesetzt werden. Die Kleinbetriebsförderung erfolgt hingegen ausschließlich aus Landesmitteln.

In die Direktförderung des Jahres 1989 sind neben den bereits genannten Aspekt der Einkommensverbesserung erstmals auch ökologische bzw. biologische Zielsetzungen eingeflossen. So erhielten die Landwirte neben einem produktionsneutralen Betriebszuschuß (Basisförderung), der je nach Förderungsgebiet und Förderungsstufe (fiktiver Einheitswert) zwischen S 2.000,--

und S 6.000,-- betrug, auch eine Flächenprämie für das bewirtschaftete Grünland von S 800,-- je Hektar ausbezahlt, wobei maximal 4 Hektar je Betrieb berücksichtigt werden konnten. Voraussetzung war auch, daß aus ökologischen Gründen ein bestimmter Viehstand je Hektar Nutzfläche nicht überschritten wird. Dieser Grenzwert beträgt für die ersten 10 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche je Hektar maximal drei Vieheinheiten und für die nächsten 10 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche maximal 2,5 Vieheinheiten je Hektar.

Biologisch wirtschaftende Betriebe erhielten zusätzlich eine Flächenprämie von S 2.000,-- je Hektar Ackerland für maximal 4 Hektar, da sie den Naturhaushalt besonders berücksichtigen.

Im folgenden wird eine Übersicht über die Zielgruppen und den Gegenstand der Förderung im Sinne der Richtlinien 1-6 des Jahres 1989 gegeben:

Direktzahlungen in benachteiligten Gebieten der Steiermark:

RL-Förderung	Betriebszuschuß	Gemeindezuschuß	Grünlandprämie	Flächenprämie
1 Nichtbergbauern in Grenzgebieten	x	x	x	
2 Bergbauern in Grenzgemeinden	x	x		
3 Kleinbauern im Grenz-u. Hügelland	x		x	
4 Kleinbauern in Tallagen	x			
5 Bergbauern der Zone I	x			
6 Bio-Bauern				x

RL = Richtlinien

Auf der Grundlage der Förderungsrichtlinien sowie der Programmgenehmigung - Erlaß 23.038/16-II B10/89 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23. November 1989 - wurden unter Einhaltung der vorgegebenen Rahmenbedingungen die direkten Zahlungen für Betriebe in benachteiligten Gebieten der Steiermark von der Landwirtschaftskammer abgewickelt.

Insgesamt konnten 5.868 Betriebe im Grenz- und Hügelland sowie Bergbauern der Zone I in die Förderung einbezogen werden. Der Gesamtbetrag der ausbezahlten Direktförderungsmittel betrug S 29,991.652,--, wobei Bund und Land im Rahmen einer 1:1 Finanzierung für die Mittel aufgekommen sind. Die Bundesmittel wurden ausschließlich zur Finanzierung der Betriebszuschüsse im Grenz- und Hügelland verwendet. Die gegenübergestellten gleichhohen Landesmittel wurden überwiegend zur Finanzierung der Grünlandprämie für 10.781,74 Hektar á S 800,-- sowie für die Bergbauern der Zone I und Biobauern verwendet.

Die Direktzahlungsaktion in benachteiligten Gebieten wurde auch 1990 verstärkt angeboten. Neben dem Aspekt des sozialen Ausgleiches für einkommensschwache Betriebsgruppen wurden landeskulturelle und ökologische Zielsetzungen verfolgt:

- * Die Zielsetzung des sozialen Ausgleichs wurde über Betriebszuschüsse, abhängig von der Höhe des fiktiven Einheitswertes förderungsmäßig umgesetzt.

* Landeskulturellen Zielsetzungen diene die Gewährung einer Flächenprämie zur Sicherung der Grünlandbewirtschaftung.

* Ökologische Zielsetzungen wurden über Förderungskriterien (Maisanteil an der Fruchtfolge und Vieh-Flächenrelation) als Voraussetzung für die Förderung verfolgt.

Die Förderung erfolgt ausgehend von den Rahmenbedingungen des Bundes nach vier Richtlinien. Die Direktzahlungen in benachteiligten Gebieten der Steiermark wurden von Bund und Land gemeinsam finanziert. Die Bilanz zwischen Mittelzufluß und Mittelverwendung stellt sich, bezogen auf die Landesmittel der Jahre 1988- 1990, laut Buchhaltung und Verwendungsnachweisen folgend dar:

Direktzahlungen in benachteiligten Gebieten der Steiermark:

	Mittelzufluß	Mittelverwendung	Zahl d. gef. Betriebe
1988	7,000.000,--	4,654.000,--	3.184
1989	13,000.000,--	14,993.576,--	5.957
1990	27,000.000,--	29,542.720,--	8.514
Rückfluß	4.200,--		
	47,004.200,--	49,190.296,--	17.655

Insgesamt sind 47 Mio. S an Landesmitteln in den drei Jahren der Landwirtschaftskammer zugeflossen. Durch eine Rückforderung von ausbezahlten Fördermitteln erhöhte sich der Mittelfluß um S 4.200,--.

Im Jahre 1988 wurden Mittel in Höhe von S 2,346.000,-- nicht verbraucht. Mit Kenntnis des zuständigen Regierungsmitgliedes wurden die Mittel auf Rechnung des Förderprogrammes des Jahres 1989 vorgetragen. Auch aus 1989 wurde ein Betrag von S 352.424,-- ins Jahr 1989 übernommen, der allerdings weitgehend für Nachzahlungen betreffend das Förderprogramm des Jahres 1989 verwendet wurde. Im Jahre 1990 wiederum trat die Landwirtschaftskammer mit S 2,542.720,-- selbst in Vorlage.

Speziell der Fall des Mittelvortrages auf neue Rechnung wirft haushaltstechnische Fragen auf, da verbindliche Mechanismen unberücksichtigt bleiben und die Dispositionshoheit des Landtages umgangen erscheint.

Ausgaben dürfen nur innerhalb des Zeitraumes, für den sie budgetmäßig bewilligt sind, angewiesen werden (Grundsatz der zeitlichen Spezialität). Ausgabenermächtigungen, die bis zum Ende des Jahres nicht in Anspruch genommen wurden, verfallen grundsätzlich. Ausnahmen bestehen nur insoferne, als Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Finanzjahr fällig waren, oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Finanzjahres gestundet worden sind, bis zum Ablauf des Monats Jänner

des nächstfolgenden Finanzjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Finanzjahres sogenanntes Auslaufmonat gemäß § 11 Abs. 1 Voranschlags- und Rechnungsab-schlußverordnung angewiesen werden dürfen.

Sichtbares Ergebnis der dargestellten Vorgangsweise ist, daß im Rechnungsabschluß 1988 des Landes Steiermark beispielsweise für das Direktförderungsprogramm für bäuerliche Betriebe im Grenzland und für Kleinbauern (VOASt. 1/749.245-7320) S 7 Mio. als Förderungen aufscheinen, obgleich nur S 4,654.000,-- entsprechend fällig geworden sind und der Restbetrag bei der Landwirtschaftskammer verfügbar war.

Einnahmen und Ausgaben, die im Voranschlag ihrer Natur nach existent sind, dürfen nicht - auch wenn sie sich in Einnahmen und Ausgaben ausgleichen - voranschlagsunwirksam behandelt werden. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, der bewirtschaftenden Stelle, Vorgangsweisen anzuwenden, die in der Haushaltsführung vorgesehen sind.

Das Land Steiermark beteiligt sich seit dem Jahr 1986 an dieser Förderungsaparte, wobei die Projektkosten durch

- 10 % Bundesmittel
 - 10 % Landesmittel
 - 40 % Landwirtschaftskammermittel
- abgedeckt werden.

14. Förderung des Energieholzanbaues

Hierbei handelt es sich um die gemeinsame Förderung von Projekten durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Land Steiermark, wobei für das Land als Bewirtschafter der Förderungsmittel die Abteilung für Wissenschaft und Forschung auftritt.

Das geförderte Projekt läuft unter dem Titel "Produktion von Holz mit raschwüchsigen Baumarten im Kurzumtrieb und gezielte Biomasseproduktion für Energiegewinnung."

Das Projektziel liegt in der Leistungsprüfung an verschiedenen Baumarten mit raschem Jugendwachstum bei unterschiedlichen standörtlichen Bedingungen, wie Klima, Nährstoffversorgung und Standraum. Das umfassendere Ziel liegt in der Erzeugung regenerierbarer Energieträger für Einzel- und Gemeinschaftsheizanlagen und zwar in der Substitution von elektrischem Strom und fossilen Brennstoffen, insbesondere Heizöl. Ein weiteres Ziel liegt in der Bewirtschaftung nicht oder nur extensiv genutzter Flächen und im Abbau der landwirtschaftlichen Überproduktion.

Das Land Steiermark beteiligt sich seit dem Jahr 1986 an dieser Förderungssparte, wobei die Projektkosten durch

30 % Bundesmittel

30 % Landesmittel

40 % Landwirtschaftskammermittel

abgedeckt werden.

Zur Durchführung dieses Projektes hat die Landwirtschaftskammer Flächen gepachtet und mit raschwüchsigen Baumarten bepflanzt. Die laufenden Untersuchungen werden von der Landwirtschaftskammer, aber auch von der Forschungsgesellschaft Joanneum durchgeführt. Die Berichte über die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Land Steiermark, Abteilung für Wissenschaft und Forschung laufend übermittelt. Nach Abschluß eines Projektes - bisher wurde ein Projekt unter dem Titel Energiewald III abgeschlossen - wird ein Endbericht und die Endabrechnung den Förderern übermittelt.

Die Endabrechnung für dieses Projekt Energiewald III wurde ordnungsgemäß durchgeführt und betrug die Abrechnungssumme S 2.200.161,40, wozu das Land Steiermark 30 % an Förderungsmittel beisteuerte.

Die vom Land Steiermark zur Verfügung gestellten **Förderungsbeiträge** wurden **seit 1985 wie folgt verwendet:**

Eröffnungsbilanz 1. Jänner 1985	S	10.000,--
Förderung Land Steiermark 1985	S	100.000,--
davon aufgewendet	S	110.000,--
<hr/>		
Eröffnungsbilanz 1. Jänner 1986	S	0,--
Förderung Land Steiermark 1986	S	217.000,--
davon 1986 aufgewendet	S	65.225,96
<hr/>		
Eröffnungsbilanz 1. Jänner 1987	S	151.774,04
Förderung Land Steiermark 1987	S	109.000,--
<hr/>		
insgesamte Mittel 1987	S	260.774,04
davon 1987 aufgewendet	S	309.204,73
<hr/>		
Eröffnungsbilanz 1. Jänner 1988	S	-48.430,69
Förderung Land Steiermark 1988	S	200.000,--
davon 1988 aufgewendet	S	676,--
<hr/>		
Eröffnungsbilanz 1. Jänner 1989	S	150.893,31
davon 1989 aufgewendet	S	151.441,24
<hr/>		
Eröffnungsbilanz 1. Jänner 1990	S	-547,93
Förderung Land Steiermark 1990	S	250.000,--
<hr/>		
insgesamte Mittel 1990	S	249.452,07
davon 1990 aufgewendet	S	260.558,37
<hr/>		
Eröffnungsbilanz 1. Jänner 1991	S	-11.106,30

Aus dieser Aufstellung ist zu ersehen, daß die vom Land Steiermark im Zeitraum 1985-1990 bereitgestellten Förderungsmittel in der Höhe von insgesamt S 876.000,-- zur Gänze - und wie die Prüfung zeigte - auch widmungsgemäß aufgewendet wurden.

15. Beitrag zu Flächenprämien für Bergweinbaulagen

Etwa zwei Drittel der steirischen Weingartenfläche (63,5 %) weisen eine Hangneigung von über 26 % auf und liegen demnach in der sogenannten Bergweinbauzone. Bergweinbauflächen sind nur mit erhöhten wirtschaftlichen und persönlichen Einsatz zu bewirtschaften. Die bei dieser Bewirtschaftung gegebenen Erschwernisse vermindern den Anreiz, diese Flächen weiter zu bearbeiten. Zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung solcher Weinbauflächen im Interesse, sowohl der Weinbauern als auch der Erhaltung der Kulturlandschaft, gewährt der Bund (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft) unter der Voraussetzung einer 50-%igen finanziellen Beteiligung des Landes einen Bewirtschaftungszuschuß.

Für die Verwendung dieses "Bergweinflächenzuschusses" werden jährlich "Richtlinien des Bundes und des Landes Steiermark betreffend die Gewährung eines Zuschusses für die Bewirtschaftung von Bergweinbauflächen" erlassen, in denen Förderungsvoraussetzungen und -abwicklungen festgelegt sind.

Grundsätze der Förderung:

Gegenstand

der Förderung sind Weinbauflächen mit Hangneigung; diese wird durch eine Erschwerniszahl ausgedrückt. Alle Flächen mit einer Erschwerniszahl ab 20 erhalten einen Zuschuß.

Teilnehmer:

Bewirtschafter von im Landesweinbaukataster eingetragenen Bergweinbauflächen, wobei juristische Personen von der Förderung ausgeschlossen sind.

Ausmaß der Förderung:

Die Flächenzuschüsse werden gemäß der Zugehörigkeit des Antragstellers zu fiktiven Einheitswertklassen berechnet - ein, gemessen an den Förderungssummen kompliziertes und aufwendiges Berechnungsverfahren. Mindest- und Höchstauszahlungsbeträge werden festgelegt (1991: S 500,-- bis S 24.000,-- pro Förderungswerber).

Rückerstattung von Förderungsbeträgen:

Ein zu Unrecht bezogener Zuschuß kann zurückgefordert werden, wozu sich der Förderungswerber mit Abschluß des Förderungsvertrages verpflichtet.

Förderungsablauf:

Mit der Abwicklung der Förderung ist die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft auch namens des Bundes betraut. Sie kann sich als Förderungshilfsstellen der Bezirksbauernkammern und Gemeinden bedienen.

Die Antragsformblätter werden vom 16. August bis 16. September bei den im Weinbaukataster erfaßten Gemeinden aufgelegt. Der Förderungsantrag muß auf einem solchen Formblatt bis spätestens 16. September bei der Gemeinde unter Anschluß einer Verpflichtungserklärung und diverser Unterlagen gestellt werden.

Die Gemeinden leiten die gesammelten, auf Vollständigkeit geprüften Anträge an die Bezirkskammern weiter. Dort wird von den Bezirksstatistikern das schon erwähnte Berechnungsverfahren vorgenommen und die Anträge bis 15. Oktober an die Landeskammer weitergegeben. Dieser obliegt die Entscheidung über die Ansuchen.

Bei Nichtgewährung einer Förderung ist dies dem Förderungswerber von der Landwirtschaftskammer schriftlich unter Angabe der Gründe bis 31. 12. des Antragsjahres mitzuteilen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft überweist aufgrund einer Geldanforderung der Landwirtschaftskammer die Bundesmittel zur Durchführung der Aktion "Flächenprämien für Bergweinbaulagen" zu dem für das entsprechende Jahr ergangenen Genehmigungserlaß zum Ende des Förderungsjahres mit der Auflage, bis spätestens Ende Februar des Folgejahres einen detaillierten, fachlichen und finanziellen Bericht vorzulegen (Verwendungs- und Erfolgsnachweis unter Anschluß der einzelbetrieblichen Unterlagen).

Landesmittel 1987 bis 1990

Im Landesrechnungsabschluß 1987 scheint **erstmalig** in Gruppe 7 unter Ansatz 749235 "Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft" eine außerplanmäßige Ausgabe von S 3,6 Mio. "Beiträge zur Flächenprämie für Bergweinbaulagen" auf.

In den Bemerkungen dazu wird erläutert:

"Zu Ansatz 749235 apl.: Da der Weinbau in der Steiermark überwiegend auf Hanglagen beschränkt ist, wurde zur teilweisen Abgeltung der mit der Hangneigung zunehmenden Bewirtschaftungerschwernisse und damit zur Sicherung des Bergweinbaues sowie der Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft ein vom Bund und Land Steiermark gemeinsam finanziertes Förderungsprogramm auf der Basis von Flächenprämien durchgeführt."

Der Betrag von 3,6 Mio.S wurde aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Dezember 1987 im Dezember 1987 auf das Konto der Landwirtschaftskammer überwiesen.

Auch in den folgenden Jahren 1988 und 1989 sind jeweils 3,6 Mio.S und 1990 4,5 Mio.S im Landesrechnungsabschluß für diese Förderungssparte ausgewiesen.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, wurden in den Jahren 1987 bis 1990 jährlich 1.264 bis 1.673 Betriebe finanziell unterstützt. Die höchste Förderungssumme wurde im Jahre 1990 ausbezahlt und betrug seitens des Landes Steiermark nahezu 4,5 Mio.S.

Beitrag zu Flächenprämien für Bergweinanlagen, Ansatz Post 7492 7320

Voranschlag	Rechnungsabschluß	Verbuchungsstelle der L-Kammer 821320	Förderungsfälle	Förderungsmittel des Bundes	Verwendungsnach- weise an RA 8	Salden Restmittel	Restmittel Vorlagen
1980							
1981							
1982							
1983							
1984							
1985							
1986							
1987	apl. 3,600.000,--	3,600.000,--	1.264 Betriebe	2,883.769,--	-	716.231,--	
1988	3,600.000,--	3,600.000,--	1.422 Betriebe	3,530.553,50	-	69.446,50	
1989	3,600.000,--	3,600.000,--	1.673 Betriebe	4,295.898,50	4,295.885,--	-	695.898,50
1990	4,500.000,--	<u>4,500.000,--</u>	1.631 Betriebe	<u>4,449.930,50</u>	4,449.930,50	<u>50.069,50</u>	
	15,300.000,--	15,300.000,--		15,160.151,50 *		835.747,--	695.898,50
					Restmittel per 31.12.1990		139.848,50

1980 - 1986 keine Förderungsmittel des Landes

* Dieser Betrag entspricht auch den Förderungsmitteln des Landes

Die Erfahrung der Landwirtschaftskammer zeigt, daß die Zahl der Förderungsanträge bei Koordinierung verschiedener Förderungsaktionen zunimmt, wogegen nicht terminlich abgestimmte Antragsformalitäten für den Landwirt lästig werden und ihn von einer selbst aussichtsreichen Antragstellung abhalten. So war es zum Beispiel 1989 möglich gewesen, die Aktionen "Weinbauförderung" und "Direktzahlungen im Grenzland" terminlich abzustimmen und gemeinsam durchzuführen.

Dementsprechend: 1988 1.534 Anträge (nicht koordinierte Aktionen)

1989 2.340 Anträge (koordiniert)

1990 1.882 Anträge (nicht koordiniert)

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß seitens der Landwirtschaftskammer alle Anstrengungen unternommen werden müssen, Förderungsaktionen die weitgehend der selben Zielgruppe gewidmet sind und ähnliche Abwicklungsvorgänge aufweisen, terminlich und administrativ abzustimmen, um nicht nur den Antragstellern eine Erleichterung (man muß nur einmal seine Unterlagen vorlegen), sondern auch eine Vereinfachung für die Bearbeitung der Anträge (Berechnung des fiktiven Einheitswertes) herbeizuführen.

Verwendungsnachweise

In den von der Landwirtschaftskammer jährlich im Herbst des auf die Flüssigstellung der Förderungsmittel folgenden Jahres vorgelegten Verwendungsnachweisen 1987 und 1988 fehlt jeglicher Hinweis auf Förderungsmittel für den Bergweinbau und deren Verwendung. Erst im Verwendungsnachweis 1989 scheint unter "Sonstige Förderungsmittel" als Förderungsmaßnahme der Titel "Weinbauplan" auf, mit einem Eröffnungssaldo per 1.1.1989 von S 785.677,50.

Da die Förderungsaktion "Bergweinbau" vom Bund unter der Voraussetzung einer 50-%igen Beteiligung der Bundesländer durchgeführt wird, kann für die Prüfung des Landesrechnungshofes der jährlich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu legenden Verwendungsnachweis auch als Nachweisgrundlage für die Verwendung der Landesmittel herangezogen werden.

Unter Zuhilfenahme der Buchhaltung der Landwirtschaftskammer und der Abrechnung mit dem Bundesministerium konnte folgendes festgestellt werden:

1987 haben Bund und Land je S 3,6 Mio. zur Förderung des Bergweinbaues bereitgestellt und Ende 1987 an die Landwirtschaftskammer überwiesen. Von den insgesamt zur Verfügung stehenden 7,2 Mio.S wurde an 1.254 Betriebe eine Gesamtfördersumme von 5,767.538,-- ausbezahlt.

1988 stellte der Bund unter Berücksichtigung noch vorhandener Förderungsmittel S 2,883.769,--, das Land Steiermark S 3,6 Mio. für diese Förderung zur Verfügung. Nach Auszahlung an 1.422 Betriebe mit einer Gesamtfördersumme von S 6,820.756,-- und unter Berücksichtigung von 107 Anträgen aus 1987 mit S 240.351,-- verblieb per 31.12.1988 ein Rest an Förderungsmitteln des Bundes von S 69.446,50 und des Landes von S 785.677,50.

Dieser Rest an Landesmitteln per 31.12.1988 entspricht dem Eröffnungssaldo 1989 im Verwendungsnachweis 1989.

1989 stockte der Bund die noch vorhandenen Restmittel aus 1988 um S 4,430.553,50 auf insgesamt 4,5 Mio.S auf. Unter Berücksichtigung der Restmittel des Landes und der für 1989 bereitgestellten Förderungsmittel von 3,6 Mio.S standen 1989 insgesamt S 8,885.704,50 zur Verfügung. Nach der Auszahlung von S 8,591.797,--an insgesamt 1.673 Betriebe ergab sich ein Förderungssaldo per 31.12.1989 von S 204.115,--im Bereich der Bundesmittel und S 89.779,-- an Landesmitteln.

1990 stellten Bund und Land Förderungsmittel von je 4,5 Mio.S zur Verfügung. Unter Einbeziehung der Restförderungsmittel und der 1990 an 1.631 Betriebe ausbezahlten Förderungssumme verbleibt per 31.12.1990 ein Rest an Förderungsmitteln wie folgt:

Bund: 254.184,50

Land: 139.848,50.

15. Förderung der Betriebshilfe
Die Salden der Bundes- und Landesmittelkonten per 31.12.1990 entsprechen den an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und an die Rechtsabteilung 8 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung übermittelten Verwendungsnachweisen. Für den unverbrauchten Förderungsrest des Bundes liegt eine schriftliche Genehmigung vom 15. Mai 1991 vor, diesen Betrag zur Finanzierung der Aktion "Flächenprämien für Bergweinbaulagen 1991" zu verwenden.

Ein diesbezüglicher Schriftverkehr zwischen der Landwirtschaftskammer und der die Landesmittel bewirtschaftenden Rechtsabteilung 8 liegt nicht vor.

Mit dem Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetz (LWFG) gibt es seit 1976 auch den gesetzlichen Auftrag, überbetriebliche Zusammenschlüsse, wie Maschinen- und Betriebshilferinge durch Förderungsmaßnahmen an der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen (§§ 10, 11 LWFG 1976). Auch § 12 LWFG sieht unter dem Titel "Soziale Maßnahmen" die Förderung der Ausbildung und des Einsatzes von Betriebsbeihilfern, Familienbeihilferinnen und Haushaltsbeihilferinnen vor. Im Landesvoranschlag 1977, dem ersten Haushaltsvoranschlag nach Inkrafttreten des LWFG sind unter dem Titel "Grundlagenverbesserung

16. Förderung der Betriebshilfe

Schon 1975 hatte der Hauptausschuß der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft beschlossen, einen Betriebshilfsdienst für die Aufrechterhaltung einer geordneten Wirtschaftsführung auf den bäuerlichen Betrieben im Falle einer längeren Arbeitsverhinderung des Betriebsführers oder der Betriebsführerin einzurichten. Dem Kuratorium für Betriebshilfe in der Steiermark, das sich daraufhin konstituierte, gehören neben dem Agrarreferenten der Steiermärkischen Landesregierung und dem Präsidenten der Landwirtschaftskammer drei weitere Kammervertreter, je ein Vertreter des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, des Landesverbandes steirischer Maschinen- und Betriebshilferinge, des steirischen Mutterhilfswerkes und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern an. Zur Geschäftsführung bedient sich das Kuratorium der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft und des Landesverbandes steirischer Maschinen- und Betriebshilferinge.

Mit dem Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetz (LWFG) gibt es seit 1976 auch den gesetzlichen Auftrag, überbetriebliche Zusammenschlüsse, wie Maschinen- und Betriebshilferinge durch Förderungsmaßnahmen in der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen (§§ 10, 11 LWFG 1976). Auch § 12 LWFG sieht unter dem Titel "Soziale Maßnahmen" die Förderung der Ausbildung und des Einsatzes von Betriebshelfern, Familienhelferinnen und Haushaltshelferinnen vor. Im Landesvoranschlag 1977, dem ersten Haushaltsvoranschlag nach Inkrafttreten des LWFG sind unter dem Titel "Grundlagenverbesserung

in der Land- und Forstwirtschaft" und unter der Bezeichnung "Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit der Betriebshilfe und Maschinenringe - Sonstige Beiträge" S 3,830.000,-- enthalten:

"Es ist geplant, den Betriebshilfedienst nach dem Landwirtschaftsförderungsgesetz auf eine neue Basis zu stellen"

Im Prüfungszeitraum 1980-1990 sind die unter der Ansatzpost 1/713015-7770 veranschlagten Förderungsmittel nach Eingang bei der Landwirtschaftskammer dem Konto 821112 "Förderung der Betriebshilfe" zugeflossen und von dort verausgabt worden.

Für die Gewährung von Zuschüssen wurden vom Kuratorium Durchführungsbestimmungen beschlossen, die die Förderungsvoraussetzungen und deren Abwicklung festlegen.

Grundsätze der Förderung

Einsatzfälle:

Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe können in den Fällen von Krankheit, Entbindung, Spitalsaufenthalt, Todesfall, Unfall, Kuraufenthalt, ärztlich empfohlenen Erholungsaufenthalt, Zeit der Rekonvaleszenz, den Einsatz eines Betriebshelfers (Haushaltshelferin) beantragen.

Förderung:

Eine Förderung in Form von Zuschüssen für die Kosten des Helfers kann gewährt werden, solange der Betriebs-

führer, die Bäuerin, oder hauptberuflich mitarbeitende Kinder aus den oa. Gründen ihre Aufgaben nicht erfüllen können.

Förderungsausmaß:

Die maximal bezuschusste Einsatzzeit beträgt 400 Stunden. Die Kostenzuschüsse richten sich nach dem Einheitswert des landwirtschaftlichen Betriebes und nach der notwendigen Einsatzdauer.

Förderungsablauf:

Die Betriebs- und Haushaltshilfe wird überwiegend im Wege der organisierten Nachbarschaftshilfe geleistet. Der Antrag auf Einsatz eines Betriebshelfers ist bei der zuständigen Umstellungsgemeinschaft, beim zuständigen Maschinenring oder bei der Bezirkskammer zu stellen. Diese bemüht sich, einen Helfer bereitzustellen. Bei den Betriebshilfeorganisationen und bei den Bezirkskammern liegen Formblätter für die Einsatzmeldung und die Abrechnung auf. Die Betriebshilfeorganisation leitet diese Meldung an den Landesverband steirischer Maschinen- und Betriebshilferinge weiter. Da die Einsatzkosten in der Regel durch Eigenleistung, Beteiligung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und vom Land - über die Landwirtschaftskammer - getragen werden, muß der Abrechnungsantrag an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern gesendet werden. Diese weist den

von ihr zu zahlenden Zuschußbetrag in einer schriftlichen Mitteilung an die Geschäftsführung des Landesverbandes der Maschinenringe aus. Die Geschäftsstelle ermittelt daraufhin den aus den Landesmitteln zu zahlenden Zuschußbetrag und erstellt die listenmäßig zusammengestellten, betriebsbezogenen Zuschußbeträge. Diese Listen werden dann von der Landwirtschaftskammer im Zuge der Auszahlung von Förderungsmitteln zur Überweisung gebracht.

Bei durchschnittlich 850 Einsatzfällen jährlich bringt die oben beschriebene Organisationsform des Antrags- bzw. des Abrechnungsvorganges einen, gemessen an der Förderungsleistung, zeitlich und personell unverhältnismäßig großen Arbeitsaufwand. Kuratoriumssitzungsprotokolle der letzten Jahre zeigen die Notwendigkeit der Vereinfachung der Durchführungsrichtlinien; die diesbezüglichen Bemühungen haben aber bis zum Ende des Prüfungszeitraumes keinen Erfolg gezeigt.

Landesmittel 1980 bis 1990

Im Prüfungszeitraum wurden laut den Rechnungsabschlüssen des Landes Steiermark unter der Bezeichnung "**Förderung der Betriebshilfe**" S 22,410.242,-- an die Landwirtschaftskammer überwiesen. Damit erfüllt das Land Steiermark den Auftrag des Landwirtschaftsförderungsgesetzes 1976, die Betriebshilfe, die durch überbetriebliche Zusammenarbeit und Zusammenschlüsse organisiert wird, zu fördern.

Wie die nachstehenden Tabellen zeigen, wurden in den Jahren 1980 bis 1990 jährlich 754 bis 1001 Betriebe mit dem Einsatz von Helfern finanziell unterstützt. Die jährlichen Kostenzuschüsse betragen, der Zahl der Förderungsfälle entsprechend, zwischen S 1,130.005,-- und 2,240.931,30. Insgesamt wurden in diesen 11 Jahren 16,867.188,30 direkt als Beihilfe für den Hilfseinsatz an die antragstellenden Betriebe ausbezahlt.

Förderung der Betriebshilfe - Ansatz Post 1/713015 - 7770

R'abschluß	Eingang auf der Verb.Stelle/Kammer	Förderungsfälle	Verwendungsnach- weis an RA 8	Verwendung lt. Konto/Kammer 821112	Saldo per 31.12. Restmittel	Vorlage
1980	2,711.210,--					
1981	2,822.000,--	996	2,711.210,--	2,642.587,30	68.622,70	
1982	1,445.000,--	759	1,665.437,--	1,665.437,--	1,156.563,--	
1983	2,045.067,--	759	1,568.635,--	1,568.635,--		123.635,--
1984	1,883.365,--	845	2,112.437,50	2,112.437,50		67.370,50
1985	1,403.600,--	810	2,270.822,--	2,270.822,--		387.457,--
1986	2,100.000,--	855	1,952.761,20	1,952.761,20		549.161,20
1987	2,100.000,--	1.101	2,056.480,--	2,056.480,--	43.520,--	
1988	2,100.000,--	894	1,761.770,50	1,761.770,50	338.229,50	
1989	1,900.000,--	754	1,715.929,--	1,715.929,--	384.071,--	
1990	1,900.000,--	774	1,789.771,50	1,789.771,50	110.228,50	
		892	2,385.009,--	2,385.009,--		485.009,--
	<u>22,410.242,--</u>			<u>21,921.640,--</u>	<u>2,101.234,70</u>	<u>1,612.632,70</u>

Differenz Spalte 1/5 488.602,--
 EB 80 13.389,80
 Saldo per 31.12.90 501.991,80
 =====

Förderung der Betriebshilfe Ansatz/Post 1/713015-7770
Verbuchungsstelle der Landwirtschaftskammer Kto. 821112

	Stand 1.1.	Zuweisungen v.L-mitteln	abgerechnete Anträge	Betriebs- u. Haushaltshilfe	Zivildienenr	Landesverband	Reisekosten Kontroll- tätigkeit	Büroaufwand Material, Tel. Porti, Kopien	Umbuchung intern	Summe
1980	13.389,80	2,711.210,--	996	2,240.931,30		250.000,--	40.595,--	11.061,--	100.000,--	2,642.587,30
1981		2,822.000,--	759	1,338.233,--		293.570,--	22.984,--	10.650,--		1,665.437,--
1982		1,445.000,--	759	1,212.748,--		307.004,--	36.476,--	12.407,--		1,568.635,--
1983		2,045.067,--	845	1,740.809,--		321.790,--	27.085,--	22.753,50		2,112.437,50
1984		1,883.365,--	810	1,595.652,--	12.269,--	380.900,--	37.046,--	44.955,--	200.000,--	2,270.822,--
1985		1,403.600,--	855	1,488.870,--	2.217,--	388.840,--	46.814,--	26.020,20		1,952.761,70
1986		2,100.000,--	1.101	1,569.362,--		410.000,--	35.862,--	41.256,--		2,056.480,--
1987		2,100.000,--	894	1,274.099,--		404.000,--	51.142,--	32.529,50		1,761.770,50
1988		2,100.000,--	754	1,130.005,--		496.000,--	47.319,--	42.605,--		1,715.929,--
1989		1,900.000,--	774	1,402.457,--	9.438,--	305.000,--	36.467,--	36.409,50		1,789.771,50
1990		1,900.000,--	892	1,644.035	6.063,--	308.500,--	40.348,--	36.063,--	350.000,--	2,385.009,--
		22,410.242,--		16,637.201,30	29.987,--	3,865.604,--	422.138,--	316.709,70	650.000,--	21,921.640,--
Maschinenringe		3,020.000,--								
		25,430.242		16,867.188,30		4,604.451,70				

Aus der umseitigen Tabelle ist auch zu ersehen, daß im Prüfungszeitraum Förderungsmittel in der Höhe von S 4,604.451,70 zur Abdeckung der Personal- und Bürokosten des Landesverbandes Steirischer Maschinen- und Betriebshilferinge verwendet wurden. Dieser Landesverband ist ein Zusammenschluß der örtlichen Maschinen- und Betriebshilferinge der Steiermark, derzeit bestehend aus 44 Mitgliedern. Der Landesverband ist seiner rechtlichen Form nach ein Verein, der Sitz und Geschäftsstelle in Graz, Hamerlinggasse 3 hat und organisatorisch von der Landwirtschaftskammer unabhängig tätig wird. Er erfüllt die Funktion eines Sprachrohres für seine Mitglieder - auch im österreichischen Bundesverband und übt Kontroll- und Schulungstätigkeit aus. In der bereits dargestellten aufwendigen Abwicklung der Förderungsabrechnung ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes ein wesentliches Glied, das nach Abrechnung seitens der Sozialversicherung den aus Landesmitteln zu zahlenden Zuschußbetrag ermittelt. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer, der dem Verein von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellt wird, geführt. Auch der im Landesverband hauptberuflich tätige Referent wird im Personalstand der Landwirtschaftskammer geführt.

Die nicht direkt an die Betriebe gehenden Förderungsmittel verteilen sich wie folgt:

Landesverband: Personal- und Versicherungskosten	S	3,865.604,--
Kontrolltätigkeit Landesverband: Reisekosten	S	422.138,--
Büroaufwand: Material, Telefon, Porti, usw.	S	316.709,70

Setzt man diese "allgemeinen Kosten" in Relation zu den, den Betrieben direkt zufließenden Beihilfen, erkennt man ein ständiges Ansteigen der Personal- und Verwaltungskosten.

Jahr	Beihilfen	sonstige Einkaufspreise	Beihilfen
1960	754	2.042.337,30	2.240.921,30
1961	789	1.665.437,--	1.328.230,--
1962	769	1.508.635,--	1.212.748,--
1963	695	1.112.432,30	1.740.889,--
1964	610	2.070.822,--	1.807.921,--
1965	655	1.952.761,20	1.491.087,--
1966	1.011	3.068.466,--	1.669.362,--
1967	694	1.361.770,50	1.274.096,--
1968	754	3.715.929,--	1.130.005,--
1969	774	1.708.771,50	1.411.885,--
1970	692	2.305.005,--	1.550.090,--

	Förderungsfälle	verwendete Förderungsmittel	Beihilfen	Personal + Verw.aufwand	%
1980	996	2,642.587,30	2,240.931,30	301.656,--	11,86
1981	759	1,665.437,--	1,338.233,--	327.204,--	19,64
1982	759	1,568.635,--	1,212.748,--	355.887,--	22,68
1983	845	2,112.437,50	1,740.809,--	371.628,50	17,59
1984	810	2,270.822,--	1,607.921,--	462.901,--	20,83
1985	855	1,952.761,20	1,491.087,--	461.674,20	23,64
1986	1.011	2,056.480,--	1,569.362,--	487.118,--	23,68
1987	894	1,761.770,50	1,274.099,--	487.671,50	27,68
1988	754	1,715.929,--	1,130.005,--	585.924,--	34,14
1989	774	1,789.771,50	1,411.895,--	377.876,50	21,11
1990	892	2,385.009,--	1,650.098,--	384.911,--	16,13
				4,604.451,70	

Dieser Umstand wurde auch anlässlich der 15. Kuratoriumssitzung 1989 erkannt, in der der Landesagrarreferent nach Bekanntgabe des Kostenvoranschlages für 1989 einen "sehr hohen Personalaufwand" in Relation zur tatsächlichen Beihilfenhöhe feststellte. Auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer wurde die Finanzierung einer Arbeitskraft auf die Kostenstelle "Maschinenringe" umgelegt und damit rein optisch der Administrationsaufwand, wie man aus obiger Aufstellung sieht, um nahezu S 200.000,-- reduziert. Diese "Korrektur" ändert nach Ansicht des Landesrechnungshofes nichts daran, daß die Organisation der Vergabe der Förderungsmittel in der Betriebshilfe schwerfällig und aufwendig ist.

Der Landesrechnungshof begrüßt daher, die sich aus den Sitzungsprotokollen des Kuratoriums für Betriebshilfe erkennbaren Versuche, daß Vergabe- und Abrechnungssystem dieser Förderung zu verbessern.

Nachstehende wichtige Veränderungen sind beabsichtigt:

- * Die Auszahlung der Landesmittel soll gleich nach Einbringung der Abrechnung vorgenommen werden. Bisher wurde die Auszahlung erst nach Bearbeitung und Bezuschussung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern vorgenommen. Dadurch entstanden für den Betrieb Wartezeiten bis zu acht Monaten.

- * Die derzeit 6 Seiten umfassenden Durchführungsbestimmungen sollen auf eine 1 1/2-seitige Auslegung gekürzt werden.

- * Sämtliche Differenzierungen in der Beihilfenberechnung werden fallen gelassen und durch einen einheitlichen Stundensatz ersetzt.

Eine Realisierung dieser Änderungsvorhaben konnte vom Landesrechnungshof im Prüfungszeitraum allerdings noch nicht festgestellt werden.

Verwendungsnachweise

In dem jährlich von der Landwirtschaftskammer der Rechtsabteilung 8 vorgelegten Sammelverwendungsnachweis über die Förderungsmittel des Landes sind unter "sonstige Förderungsmittel" auch die **der Betriebshilfe** zufließenden Mittel angeführt. Die in den Verwendungsnachweisen angeführten Gesamtsummen spiegeln im wesentlichen den sich auf der Verrechnungsstelle "Betriebshilfe" ergebenden Aufwand des jeweiligen Jahres wider. 1981 ergab sich zum Jahresende ein Überhang von S 1,156.563,-- an Förderungsmitteln, der durch Bedarfsanpassung und Reduzierung der Voranschläge bis 1986 ausgeglichen wurde. Diese Vorgangsweise mag wirtschaftlich gerechtfertigt und verwaltungsvereinfachend erscheinen, entspricht aber nicht den Haushaltsvorschriften des Landes Steiermark.

Ab 1986 wurden die in den Voranschlägen angesetzten Jahresbeträge unabhängig vom tatsächlichen Aufwand ausgeschüttet, sodaß in der Landwirtschaftskammer per 31.12.1989 ein Saldo von S 987.000,80 errechnet wurde. 1990 übersteigt der Verwendungsnachweis die

Summe der zugeflossenen Mittel um S 485.009,--, somit ergibt sich ein Restmittelbetrag von S 501.991,80 per 30. Dezember 1990 (siehe Tabelle Seite 104).

Dem Landesrechnungshof fällt hiezu auf, daß die Landwirtschaftskammer in der Abrechnung der Förderungsmittel des Bundes bei Vorlage des jeweiligen Verwendungsnachweises einen Überhang der Förderungsmittel korrekt ausweist und die haushaltsführende Stelle anlässlich der Prüfung des Nachweises die Genehmigung der Verwendung des unverbrauchten Restes für die Förderungsaktion des Folgejahres ausspricht.

Der Landesrechnungshof vermißt einen diesem Vorgang analogen Verwaltungsablauf zwischen der Landwirtschaftskammer und der Rechtsabteilung 8. Vielleicht liegt die Begründung dafür in den Umständen, daß im Kuratorium für Betriebshilfe der Agrarreferent der Steiermärkischen Landesregierung und ein Vertreter der Rechtsabteilung 8, somit der haushaltsführenden Abteilung, vertreten sind und diesem Gremium Jahres- und Rechnungsberichte vorgelegt werden.

In der nachstehenden Tabelle sind die von Land für die Maschinenringe bereitgestellten Mittel, die über die Landwirtschaftskammer geflossen sind, dargestellt:

17. Maschinenringe

Unter der Bezeichnung "Förderung der Maschinenringe und der kommunalen Maschinengemeinschaften, Ansatz Post 713015-7771 des Landesrechnungsabschlusses wurden im Prüfungszeitraum 1980 bis 1990 insgesamt S 3,020.000,-- an die Landwirtschaftskammer überwiesen. Diese Förderungsmittel werden in der Landwirtschaftskammer auf dem Konto 821113 "Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit und Maschinenringe" verwaltet und werden im wesentlichen als Zuschuß zu den Geschäftsführerkosten der örtlichen Maschinenringe verwendet.

1980 gab es laut grünem Bericht in der Steiermark 36 Maschinenringe mit 4.519 Mitgliedern, die neben dem überbetrieblichen Maschineneinsatz auch wirtschaftliche Betriebshilfeeinsätze organisierten. Von diesen 36 Maschinenringen hatten 8 hauptberufliche Geschäftsführer. Bis 1990 weiterte sich die Zahl der Maschinenringe in der Steiermark auf 44 und 12.816 Mitglieder aus. 18 Maschinenringe wurden von hauptberuflich tätigen Geschäftsführern geführt. Der Personalaufwand wurde 1980 aus Bundesmitteln bestritten, ab 1981 auch aus Landesmitteln. Seit 1985 werden auch der Landwirtschaftskammer für die Geschäftsführeraufwendungen Landesmittel zur Verfügung gestellt.

In der nachstehenden Tabelle sind die vom Land für die Maschinenringe bereitgestellten Mittel, die über die Landwirtschaftskammer geflossen sind, dargestellt:

Aus Ansatz Post 1/713015-7771 über die Landwirtschaftskammer an Maschinenringe
und Maschinenringgemeinschaften geflossene Landesmittel:

	Eingang auf der Ver- buchungsstelle d. Kammer	Verwendungsnach- weis an RA 8	Verwendung lt. Kto. der Kammer 821113	Saldo
1985	150.000,--	150.000,--	150.000,--	-
1986	200.000,--	-	200.000,--	-
1987	300.000,--	-	300.000,--	-
1988	400.000,--	-	400.000,--	-
1989	950.000,--	-	950.000,--	-
1990	1,020.000,--	-	1,020.000,--	-
	<u>3,020.000,--</u>		<u>3,020.000,--</u>	

Die zur Förderung der Maschinenringe gewährten Landesmittel werden von der Landwirtschaftskammer bis zum Ende des Förderungsjahres zur Gänze auf die Maschinenringorganisationen verteilt. Hierzu werden Listen nach dem angemeldeten Bedarf erstellt und Sammelüberweisungen von der Landwirtschaftskammer vorgenommen. So wurden zum Beispiel 1989

9 Maschinenringe mit	S	240.000,--
22 Maschinenringe mit	S	<u>754.560,--</u>
insgesamt 31 Maschinenringe mit	S	994.560,--
1990		
20 Maschinenringe mit	S	700.000,--
19 Maschinenringe mit	S	398.549,--
Maschinenring Dachstein-Tauern	S	<u>1.451,--</u>
insgesamt	S	<u>1.100.000,--</u> =====

gefördert.

Das Landwirtschaftskammerkonto steht daher zum Jahresende 1990 auf 0.

Bei den Verwendungsnachweisen für die der Landwirtschaftskammer für die Maschinenringe zur Verfügung gestellten Mittel mußte der Landesrechnungshof insoferne Mängel feststellen, als die Verwendung von insgesamt S 2.870.000,-- (Mittel 1986 bis 1990) der Rechtsabteilung 8 gegenüber keinen Nachweis erfahren hat. Aus den Kammerunterlagen konnte allerdings die Weitergabe

dieser Landesmittel an örtliche Maschinenringe und den Landesverband der Maschinenringe lückenlos nachvollzogen werden. In diesem Zusammenhang stellt der Landesrechnungshof auch fest, daß die Maschinenringe eigene

Im Zusammenhang mit der Förderung der Maschinenringe ist festzustellen, daß für diese überbetriebliche Zusammenarbeit und Zusammenschlüsse, wie das Landwirtschaftsförderungsgesetz sie kennt, Fördermittel aus verschiedenen Quellen bereitgestellt werden:

- * Es werden Fördermittel des Bundes und des Landes zur Abdeckung von Geschäftsführeraufwendungen bereitgestellt und von der Landwirtschaftskammer verwaltet.
- * Es werden auch Fördermittel von der Rechtsabteilung 8 direkt an die Maschinenringe, die als eigenständige Vereine förderbar sind, gegeben.
- * Auch für den Ausbau von neuen Maschinenringen und kommunalen Maschinengemeinschaften wurden unter dem Titel "Beiträge an Gemeinden" Landesmittel bereitgestellt.

Anhand dieser Aufzählung muß festgestellt werden, daß die unter "Beiträge an die Kammer für Land- und Forstwirtschaft" im Haushalt des Landes aufgezeigten Fördermittel teilweise in der Gebarung der Landwirtschaftskammer andere Gliederungen und Bezeichnungen erfahren und damit die Transparenz und Klarheit, ein

Grundsatz der Haushaltsvorschriften, über die Zuordnung und Verwendung der Förderungsmittel nicht ausreichend gegeben ist. In diesem Zusammenhang stellt der Landesrechnungshof auch fest, daß die Maschinenringe eigene Rechtspersönlichkeiten sind, sodaß der Landesrechnungshof dort keine direkte Einschaumöglichkeit besitzt. Der Landesrechnungshof empfiehlt eine einheitliche Vorgangsweise und zwar derart, sämtliche Förderungsmittel für die Maschinenringe über die Landwirtschaftskammer laufen zu lassen oder diese Förderungsmittel direkt den Maschinenringen zuzuleiten.

Unter agrarische Operationen fallen Maßnahmen nach Grundbesitzveränderungen. Im Besonderen handelt es sich um Planierungsarbeiten zur Durchführung von Geländekorrekturen zur Gewährleistung einer günstigeren Flureinstellung.

Diese Maßnahmen verfolgen vor allem den Zweck, Geländehindernisse auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu beseitigen. Unter Vermeidung der Kultivierung von unwirtschaftlichen Flächen sollen damit die flächenstrukturellen Voraussetzungen für den Einsatz von Landmaschinen geschaffen, die Unfallgefahr vermindert und eine Verbesserung der Betriebsverhältnisse erreicht werden.

In Sinne der vorliegenden Sonderrichtlinien des Bundes kann für den Maschinenring die Bundesbeihilfe bis zu 50 % betragen, sofern die Finanzierung der restlichen Kosten aus Beiträgen anderer Rechtsträger bzw. aus Eigengeldern der Interessenten gesichert erscheint.

18. Diverse Förderungsaktionen

An diversen Förderungen, die nachstehend beschrieben werden, hat das Land Steiermark der Landwirtschaftskammer im Prüfungszeitraum insgesamt S 23,954.151,92 zur Verfügung gestellt. Der von der Landwirtschaftskammer an Förderungswerber weitergegebene Betrag betrug S 24,054.222,07.

Agrarische Operationen

Unter agrarische Operationen fallen Folgemaßnahmen nach Grundzusammenlegungen. Im Regelfall handelt es sich um Planierungsarbeiten zur Durchführung von Geländekorrekturen zur Gewährleistung einer günstigeren Flureinteilung.

Diese Maßnahmen verfolgen vor allem den Zweck, Geländehindernisse auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu beseitigen. Unter Vermeidung der Kultivierung von unwirtschaftlichen Flächen sollen damit die flächenstrukturellen Voraussetzungen für den Einsatz von Landmaschinen geschaffen, die Unfallgefahr vermindert und eine Verbesserung der Betriebsverhältnisse erreicht werden.

Im Sinne der vorliegenden Sonderrichtlinien des Bundes kann für den Maschineneinsatz die Bundesbeihilfe bis zu 50 % betragen, soferne die Finanzierung der restlichen Kosten aus Beiträgen anderer Rechtsträger bzw. aus Eigenmitteln der Interessenten gesichert erscheint.

Bei Durchsicht der Verwendungsnachweise wurde durchwegs folgende Finanzierungsstruktur ersehen: 50 % seitens der Interessenten und der Rest gleichteilig durch Bund und Land.

In den Jahren 1980 bis 1985 wurden vom Land Steiermark S 1,480.000,-- zur Verfügung gestellt. In der folgenden Übersicht sind die Anzahl der Förderungsfälle, die angefallenen Maschinenstunden, die Gesamtkosten sowie die Landesbeihilfe betragsmäßig dargestellt.

Jahr	Anzahl der Förderungsfälle	Angefallene Maschinenstunden	Gesamtkosten	Landesbeihilfe
1980	10.800	6.480.000,--	3.240.000,--	1.620.000,--
1981	1.800	2.160.000,--	1.080.000,--	540.000,--
1982	1.800	2.160.000,--	1.080.000,--	540.000,--
1983	1.800	2.160.000,--	1.080.000,--	540.000,--
1984	1.800	2.160.000,--	1.080.000,--	540.000,--
1985	1.800	2.160.000,--	1.080.000,--	540.000,--
Gesamt	18.000	10.800.000,--	5.400.000,--	2.700.000,--

Agrarische Operationen:

Jahr	Förd.Fälle	Maschinen- stunden	Gesamtkosten	Ausbezahlte Förderung	Zuweisung Land
(Ab 188.122,75)					
1980	103	3.483	2,410.230,--	453.322,--	500.000,--
1981	34	1.468	1,152.810,--	249.135,50	400.000,--
1982	59	908	548.231,--	128.934,--	-
1983	45	2.447	2,075.973,--	529.022,08	251.000,--
1984	48	581	555.920,--	85.477,--	150.000,--
1985	69	1.959	1,712.192,--	150.232,17	107.000,--
	358	10.846	8,455.356,--	1,596.122,75	1,408.000,--

AB: Anfangsbestand

Die Förderungsauszahlungen durch die Landwirtschaftskammer betragen insgesamt S 1.596.122,75, also um S 188.122,75 mehr als der Mittelzufluß vom Land Steiermark ausgemacht hat. Diese scheinbare Differenz erklärt sich aus einem vorgetragenen Ausgabenrest in selber Höhe aus dem Jahre 1979. Letztlich wurde exakt der zugeflossene Betrag für die vorgesehenen Förderungsmaßnahmen aufgewendet.

Wildbachprogramm 1989 und 1990

Im Jahre 1989 wurden S 1,2 Mio. und im Jahre 1990 S 271.350,-- vom Land Steiermark zur forstwirtschaftlichen Wildbachverbauung zur Verfügung gestellt.

Im Sinne der bezughabenden Richtlinien des Bundes, nach welchen den Bundesmitteln ein Landesäquivalent gegenüberzustellen war, werden Wälder in Einzugsgebieten von Wildbächen als "optimale Verbauung" zur Hintanhaltung von Hochwässern und Muren angesehen. Diese Schutzfunktion können aber nur Wälder erfüllen, die sich in einem nachhaltigen vitalen Zustand befinden, weswegen Waldsanierungsmaßnahmen in geschädigten Waldbereichen notwendig sind.

Zur Durchführung richtlinienkonformer Projekte wurden 1989 von den verfügbaren Bundesmitteln S 2.955.050,-- und von den verfügbaren Landesmitteln ein Gesamtbetrag von S 1.200.000,-- ausbezahlt.

Im Jahre 1990 wurden S 432.630,-- an Bundesmitteln und S 251.870,-- an Landesmitteln widmungskonform

verwendet. Der von den Landesmitteln verbliebene Rest von S 19.480,-- wurde dem Land Steiermark im Mai 1991 rücküberwiesen.

Masthühnerförderung 1983

Aufgrund des Auftretens von Salmonellen und der damit verbundenen negativen medialen Berichterstattung im Herbst 1982 wurden Förderungsmaßnahmen für den Masthühnersektor getroffen.

Den zeitlich befristet angelegten Sonderrichtlinien für Förderungsmaßnahmen des Bundes zufolge hatte das Land Steiermark einen mindest ebenso hohen Zuschuß wie der Bund zu leisten. Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluß vom 7. März 1983 der Landwirtschaftskammer einen Betrag in der Höhe von S 5,129.872,-- zur Verfügung gestellt.

Laut der vorliegenden Förderungszusammenstellung wurden S 4,733.872,-- in unterschiedlichen Teiltranchen auf 39 Förderungsempfänger und S 396.000,-- für Werbemaßnahmen im Sinne der vorgenannten Sonderrichtlinien an die Arbeitsgemeinschaft der landwirtschaftlichen Geflügelwirtschaft Österreichs (ALGÖ) ausbezahlt.

Förderung der steirischen Geflügelmastbetriebe

Die Steiermärkische Landesregierung hat infolge der Absatzkrise im Jahre 1990 S 3,825.277,-- und

S 110.000,--, insgesamt somit S 3,935.277,--, zur Förderung von Geflügelmastbetrieben zur Verfügung gestellt.

Bedingt durch die Berichterstattung über Salmonelleninfektionen bei Masthühnern war der Absatz stark rückläufig. Dadurch sind den Geflügelmastern große wirtschaftliche Verluste durch Preisabzüge erwachsen. Ziel dieser Förderungsmaßnahme war, die teilweise Abgeltung von Schäden, die den Hühnermastbetrieben durch Billigverkäufe (Notverkäufe) von Masthühnern entstanden sind.

Voraussetzung für die Zuschußgewährung durch den Bund ist, das zumindest ein gleich hoher Zuschuß durch das jeweilige Land, in welchem der Betrieb des Förderungswerbers liegt, gewährt wird.

An insgesamt 252 Geflügelmastbetriebe wurden insgesamt S 3,825.277,-- an Landesmitteln für fertig gemästete, stark verbilligt (Notverkäufe) an gewerbliche Schlachtbetriebe im Ausmaß von 4,414.162 kg abgegebene Masthühner ausbezahlt. Darüberhinaus wurden an drei Betriebe S 110.000,-- als Entschädigung für die Vernichtung von 82.608 Kücken geleistet.

Entlastung des Apfelmarktes

Die Förderungsaktion des Jahres 1987 verfolgte das Ziel, durch geeignete Maßnahmen eine geordnete Obstwirtschaft zu erhalten, und die Qualität des Apfelangebotes zu verbessern. Damit sollten Preiszusammenbrüche ver-

mieden, eine Stabilisierung des Apfelmarktes erreicht und das Einkommen der bäuerlichen Obstbaubetriebe gesichert werden. Die Bundesförderung betrug 0,75 S je Kilogramm Äpfel, sofern das betreffende Bundesland eine Förderung in mindest gleicher Höhe geleistet hat.

Die Steiermärkische Landesregierung hat im Jahre 1987 der Landwirtschaftskammer für Maßnahmen zur Entlastung des Apfelmarktes einen Förderungsbeitrag in Höhe von ursprünglich S 3,300.000,-- und nachschußweise S 422.264,25, insgesamt in Höhe von S 3,722.264,25, zur Verfügung gestellt.

Der Betrag von S 3,722.264,25 wurde im Sinne der Sonderrichtlinien für die Verwertung von Äpfeln, marktfähiger Qualität, verausgabt und entsprechend verbucht.

Zur Kompensation der Auswirkungen der von den Konsumenten jeweils im Sommer gewünschten Importe von Granny Smith im Rahmen des Apfelimportmodells, d.h. zur Erhaltung des Absatzes inländischer Äpfel zu angemessenen Preisen, gewährte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zuschüsse für marktentlastende Maßnahmen. Als solche gelten die Verarbeitung oder der Export inländischer Äpfel, näher bezeichneter Sorten, Klassen und Größen, die für den Verkauf am Frischmarkt eingelagert waren.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft stellte 1989 für den Export von 1.500 Tonnen inländischer Tafeläpfel Bundesmittel in Höhe von S 2,250.000,--

unter der Voraussetzung einer gleich hohen finanziellen Beteiligung des Landes in Aussicht. Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluß vom 27. November 1989 für Maßnahmen zur Entlastung des Apfelmarktes S 2,100.000,-- der Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellt.

Insgesamt wurden entsprechend dem Verwendungsnachweis für die vorgenannten Zwecke Landesmittel im Ausmaß von S 2,172.400,-- eingesetzt. Die Differenz in Höhe von S 72.400,-- stammt aus Mitteln der Sonderkulturenförderung des Jahres 1989.

Rauhfutterankauf - Heuaktion 1986

Im Rechnungsjahr 1986 erhielt die Landwirtschaftskammer für die Aktion "Ankauf von Rauhfutter" anlässlich des Grünfütterungs- und Weideverbotes von Milchtieren nach dem Strahlenschutzgesetz S 652.868,-- und weiters S 1,958.605,-- an Landesmitteln (Bewirtschafteter: Rechtsabteilung 12) zur Verfügung gestellt. Ursprünglich war zur raschen Hilfe eine Kostenvorfinanzierung und Gegenverrechnung mit allenfalls vom Bund für den selben Zweck verfügbar gemachten Mitteln vorgesehen. In der Folge wurden die eingesetzten Mittel jedoch in echte Beihilfen umgewandelt.

Von den insgesamt verfügbaren Landesmitteln von S 2,611.473,-- gelangten für den Rauhfutterankauf im Rahmen der sogenannten Heuaktion 1986 an 1.302 listenmäßig erfaßte Empfänger S 2,604.379,-- als Zuschuß zum Ankauf von strahlenunbelasteten Heu zur Auszahlung.

Erl.Zl: GZ 12-168 St 6/369-1986	
vom 18.7.1986	S 1,958.605,--
Erl.Zl: GZ 12-168 St 6/373-1986	
vom 18.7.1986	S 652.868,--
Landesmittel insgesamt	S 2,611.473,--
davon verausgabt 1986	S 2,604.379,--
	S 7.094,--
Rückzahlung der Auszahlungen	S 36.128,--
Saldo per 31.12.1986	S 43.222,--

Der unverbrauchte Mittelrest von S 7.094,-- hat sich durch S 36.128,-- Rückzahlungen von Mittelempfängern, die mehr als eine Abgeltung aus Bundesmitteln bezogen hatten, auf insgesamt S 43.222,-- erhöht. Nach Legung des Verwendungsnachweises wurde der vorgenannte Landesmittelrest dem Land Steiermark rücküberwiesen.

Frachtkostenzuschüsse

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluß vom 22. Dezember 1986 der Landwirtschaftskammer zur Versorgung der alpenländischen Bedarfsgebiete mit Futter, Stroh und Futterheu im Rahmen einer Frachtkostenzuschußaktion einen Gesamtbetrag in der Höhe von S 299.830,80 zur Verfügung gestellt. Die Aktion baute auf einer jeweils 50%-igen Finanzierung seitens des Bundes und des Landes auf. Der damit insgesamt verfügbare Betrag von S 599.661,60 gelangte an 331 listenmäßig erfaßte Empfänger zur Auszahlung.

Die Steiermärkische Landesregierung hat weiters mit Beschluß vom 15. Dezember 1986 listenmäßig erfaßte Beihilfenwerber im Interesse der Versorgung von rinder- und schafhaltenden Landwirtschaftsbetrieben mit nicht konterminierten Futtermitteln für inländische Zuckerrüben- Trockenschnitte im Rahmen einer Frachtkostenvergütungsaktion einen Förderungsbetrag im Ausmaß von S 391.308,75 gewährt.

Die Frachtkosten wurden zu 50 % vom Land und 50 % vom Bund getragen. Aus Landes- und Bundesmitteln wurden jeweils S 310.756,85 an insgesamt 38 Förderungsempfänger ausbezahlt. Der verbliebene Anweisungsrest aus 1986 in Höhe von S 80.551,90 wurde auf das Rechnungsjahr 1987 vorgetragen und als Frachtkostenzuschuß an zwei weitere Empfänger ausbezahlt.

Mit Beschluß vom 7. Juli 1987 hat die Steiermärkische Landesregierung im vorgenannten Förderungsgegenstand einen weiteren Förderungsbeitrag in Höhe von S 69.530,50 verfügbar gemacht. Dieser Betrag wurde widmungskonform an fünf Empfänger ausbezahlt. Insgesamt ergibt sich daher folgende Rechnung:

Landwirtschaftsministerium zur Versorgung der alpenländischen Bedarfsgebiete mit Futtermitteln und Futtermehl im Rahmen einer mit dem Landwirtschaftsministerium abgestimmten Frachtkostenzuschußaktion im Jahre 1987 einen weiteren Förderungsbeitrag in Höhe von S 260.480,50 als 50%-igen Zuschuß zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgte widmungskonform an 214 Empfänger in zwei Teiltranchen von S 128.593,-- und S 71.887,50.

Landesmittel 1986:

Erl.Z1: 8-80 Ru 1/4-1986 vom 18.12.1986	S	391.308,75
davon verausgabt	S	<u>310.756,85</u>
Restguthaben per 31.12.1986	S	80.551,90

Landesmittel 1987:

Guthaben aus 1986	S	80.551,90
Erl.Z1: 8-80 Ru 1/9-87 vom 13.7.1987	S	<u>69.530,50</u>
zur Verfügung 1987	S	150.082,40
davon verausgabt	S	123.157,80
und nur Landesmittel (ohne Bundesmittel)	S	<u>1.574,--</u>
Gesamtausgaben 1987	S	124.731,80
Restguthaben per 31.12.1987	S	<u><u>25.350,60</u></u>

Der verbliebene Landesmittelrest aus der Gesamtabrechnung 1986 und 1987 beträgt S 25.350,60 und wurde dem Land Steiermark im Frühjahr 1988 rücküberwiesen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluß vom 7. Juli 1987 der Landwirtschaftsabteilung zur Versorgung der alpenländischen Bedarfsgebiete mit Futterstroh und Futterheu im Rahmen einer mit dem Landwirtschaftsministerium abgestimmten Frachtkostenzuschußaktion im Jahre 1987 einen weiteren Förderungsbeitrag in Höhe von S 260.480,60 als 50%-igen Zuschuß zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgte widmungskonform an 214 Empfänger in zwei Teiltranchen von S 188.593,-- und S 71.887,60.

Die Steiermärkische Landesregierung hat weiters mit Beschluß vom 4. Dezember 1986 der Landwirtschaftskammer im Rahmen einer mit dem Landwirtschaftsministerium abgestimmten Frachtkostenzuschuß- und Ankaufsaktion für Silomais im Jahre 1986 einen Förderungsbeitrag von S 145.678,50 zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgte widmungskonform.

Art der Förderung	Jahr der Förderung	Betrag
Broschüre Bioenergie	1986	18.500,-
Seminare Ökolog. Landbau (Köping)	1986 - 1990	1.045.500,-
Europäische Konferenz der Weinbauregionen	1989	15.000,-
Förderung von Weinbaubetriebsmaßnahmen	1988, 1989	187.937,32
Agrarbeihilfe	1989	10.000,-
Behabung von Gewaltschäden	1980, 1981, 1984	241.200,-
Behabung von Frostschäden	1983	170.000,-
Innovationsexperten	1989, 1990	272.500,-
Gesamtbeitrag		2.018.100,52

Bewirtschafteter: Abteilung für Wissenschaft und Forschung

Art der Förderung	Jahr der Förderung	Betrag
Broschüre "Futurwäpne aus Biomasse"	1988	24.000,-
Rohstoff Energie-Forschung (Wirkung von Mykotoxinen auf Pflanzen)	1983	65.000,-
Gesamtbeitrag		109.000,-

Sonstige Förderungen Förderungsverkehrsabteilung

An sonstigen Förderungen sind im Prüfungszeitraum noch angefallen:

Bewirtschafter: Rechtsabteilung 8

Art der Förderung	Jahr der Förderung	Betrag
Broschüre Bioenergie	1986	36.506,--
Seminare ökolog. Landbau (Kopeinig)	1986 - 1990	1,065.000,--
Europäische Konferenz der Weinbauregionen	1988	15.000,--
Förderung von Weinmarketingmaßnahmen	1988, 1989	187.983,52
Agrarbeilage	1989	10.000,--
Behebung von Umweltschäden	1980, 1981, 1984	261.200,--
Behebung von Frostschäden	1983	170.000,--
Innovationsagentur	1989, 1990	272.500,--
Gesamtbetrag		2,018.189,52

Bewirtschafter: Abteilung für Wissenschaft und Forschung

Art der Förderung	Jahr der Förderung	Betrag
Broschüre "Fernwärme aus Biomasse"	1988	24.000,--
Rohstoff Energie-Forschung (Wirkung von Mykotoxinen auf Pflanzen)	1983	85.000,--
Gesamtbetrag		109.000,--

Bewirtschafter: Landesfremdenverkehrsabteilung

Art der Förderung	Jahr der Förderung	Betrag
Ausstellung und Werbe- broschüre "Urlaub am Bauernhof"	1980, 1986, 1988	205.000,--
Ankauf von Weinkost- gläsern	1980	40.000,--
Österr. Weintaufe in Seggau	1986	26.897,--
Europ. Konferenz der Weinbauregionen	1990	10.000,--
Gesamtbetrag		281.897,--

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß die unter "Sonstige Förderungen" genannten Beträge von insgesamt S 2,409.086,52 im Bereich der Landwirtschaftskammer widmungsgemäß verwendet wurden.

Unter Förderungsmittel sind jene Beiträge der Landesregierung zu verstehen, die nicht in der Landwirtschaftskammer verbleiben und von dieser im Auftrag des Landes Steiermark an die Förderungswerber weitergegeben werden.

Die Kompetenz des Landesrechnungshofes zur Prüfung ergibt sich aus dem § 5 LKH-Verfassungsgesetz. Gemäß § 5 des LKH-VG ist der Landesrechnungshof befugt, die Gehörung öffentlich-rechtlicher Körperschaften,

V. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Am 28. März 1991 wurde dem Landesrechnungshof ein Antrag von 22 Abgeordneten des Steiermärkischen Landtages gemäß § 26 Abs. 2 Z.1 LRH-VG übermittelt, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der zweckbestimmten Verwendung von landwirtschaftlichen Förderungsmitteln zu überprüfen. Der Antrag stützte sich insbesondere auf den Verdacht, daß Förderungsmittel des Landes Steiermark im Zeitraum 1980 bis 1990 zweckwidrig verwendet wurden.

Gemäß dem gestellten Antrag wurde die Überprüfung der Verwendung der Förderungsmittel des Landes Steiermark für den Zeitraum 1980 bis 1990, also für insgesamt 11 Jahre, vorgenommen.

Die gesetzliche Grundlage, daß das Land Steiermark die Landwirtschaft fördert und der Landwirtschaftskammer hiezu Mittel bereitstellt, ist das Steiermärkische Landwirtschaftsförderungsgesetz LGB1.Nr. 37/1976 bzw. die Landwirtschaftsförderungsverordnung LGB1.Nr. 48/1976 i.d.g.F.

Unter **Förderungsmittel** sind jene Beiträge des Landes zu verstehen, die nicht in der Landwirtschaftskammer verbleiben und von dieser im Auftrag des Landes Steiermark an die Förderungswerber weitergegeben werden.

Die Kompetenz des Landesrechnungshofes zur Prüfung ergibt sich aus dem § 5 LRH-Verfassungsgesetz. Gemäß § 5 des LRH-VG ist der Landesrechnungshof befugt, die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften,

soweit diese mit Mitteln des Landes erfolgt, zu prüfen. Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Prüfung möchte der Landesrechnungshof auf den enormen Prüfungsaufwand - es war ein Zeitraum von 11 Jahren zu prüfen - hinweisen. In diesem Zeitraum wurden von der Landwirtschaftskammer zigtausende Förderungsfälle abgewickelt, wofür im Schnitt 500 Bedienstete eingesetzt waren. Außerdem sehen auch keine gesetzlichen Bestimmungen - weder das Handelsrecht noch das Abgabenrecht - längere Aufbewahrungszeiten als 7 Jahre für Unterlagen vor. Festzustellen ist, daß die Landwirtschaftskammer trotzdem sämtliche erforderliche Unterlagen für den gesamten Zeitraum vorlegen konnte.

Im Landesbereich war es zeitaufwendig und schwierig, sämtliche finanzielle Mittel, die an die Landwirtschaftskammer überwiesen wurden, aufzulisten. Hier kann positiv erwähnt werden, daß es im Bereich der Landwirtschaftskammer wesentlich leichter war, den Eingang der vom Land gewährten Förderungsmittel festzustellen. Vom Land Steiermark wurden Förderungsmittel, für die als Bewirtschafter die Rechtsabteilung 8, die Rechtsabteilung 7, die Rechtsabteilung 12, die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IIIb und IIe, die Landesfremdenverkehrsabteilung, die Abteilung für Wissenschaft und Forschung und die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung auftreten, an die Landwirtschaftskammer weitergeleitet. Die Schwierigkeit bei der Ermittlung dieser Beträge liegt nun darin, daß es keine Abteilung im Land Steiermark gibt, tausende Förderungsfälle jährlich an. Eine genaue Darstellung der einzelnen Förderungspaketen erfolgt im Bericht im Abschnitt IV. In diesem Zusammenhang

die konkret Auskunft geben kann, welche Mittel insgesamt innerhalb eines Jahres an die Landwirtschaftskammer gegangen sind. Hier mußte der Landesrechnungshof fast mit allen Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Kontakt aufnehmen, um zu einem Endergebnis zu kommen. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, in der Landesbuchhaltung für die Landwirtschaftskammer ein eigenes Personenkonto einzuführen, über das alle vom Land Steiermark an die Landwirtschaftskammer gewährten finanziellen Mittel zu leiten sind.

Die Landwirtschaftskammer hat im Zeitraum 1980 bis 1990 vom Land Steiermark insgesamt S 1,938.194,037,92 an Förderungsbeiträgen erhalten. Rund 80 % dieser Förderungsbeiträge des Landes Steiermark fallen auf drei Sparten, und zwar:

- * Die Förderung des Rinderabsatzes mit S 781,850.000,--
- * die Bergbauernausgleichszahlungen mit S 278,840.000,-- und
- * die Verkehrserschließung ländlicher Gemeinden mit S 502,908.000,--.

Bei den ersten beiden genannten Aktionen, die gemeinsam mit dem Bund durchgeführt werden und für die zusätzlich Bundesgelder zur Verfügung stehen, fallen allerdings tausende Förderungsfälle jährlich an. Eine genauere Darstellung der einzelnen Förderungssparten erfolgt im Bericht im Abschnitt IV. In diesem Zusammenhang

ist festzustellen, daß der im Antrag der 22 Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag enthaltene Betrag von S 1,4 Milliarden an Förderungsmitteln durch das Land Steiermark an die Landwirtschaftskammer im Zeitraum 1980 bis 1990 mit dem vom Landesrechnungshof ermittelten Betrag nicht konform geht. Der Landesrechnungshof hat, wie im Bericht dargestellt, einen weit höheren Betrag und zwar über S 1,9 Milliarden an Förderungsmitteln für den Zeitraum 1980 bis 1990 festgestellt.

Die Prüfung durch den Landesrechnungshof hat ergeben, daß im Zeitraum 1980 bis 1990 für die vorgesehenen Förderungssparten insgesamt S 1.939,455.444,08 an Förderungswerber weitergegeben bzw. für genehmigte Projekte verwendet wurden und die beiden Beträge - Mittelverwendung "Landwirtschaftskammer" und Zufuhr "Landesmittel" nicht völlig ident sind.

Die Ursachen für diese Differenz - die Landwirtschaftskammer hat um S 1,261.405,16 mehr an Förderungsmitteln ausbezahlt - liegen

- * in den in einigen Förderungssparten vorhandenen Anfangsbeständen im Jahr 1980 bzw. in den Endbeständen im Jahr 1990
- * in Vorausleistungen der Landwirtschaftskammer und
- * in der Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel an das Land Steiermark bei einzelnen Förderungssparten.

Der Landesrechnungshof stellt daher fest - wenn auch bei einzelnen Förderungssparten hinsichtlich der Abwicklung Änderungen empfohlen werden - daß die vom Land Steiermark an die Landwirtschaftskammer bereitgestellten Förderungsmittel an die Förderungswerber weitergegeben bzw. für genehmigte Projekte im Sinne des Landwirtschaftsförderungsgesetzes verwendet wurden.

Somit hat sich auch der im Antrag der 22 Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag enthaltene Verdacht, daß nur 867,48 Mio. S an zweckgebundenen Mitteln durch die Landwirtschaftskammer an Förderungswerber weitergegeben und Förderungsmittel zweckwidrig verwendet wurden, **nicht** bestätigt.

Der Landesrechnungshof bemerkt hiezu, daß die Förderungstitel in der Landwirtschaftskammer mit den Förderungstiteln im Rechnungsabschluß des Landes Steiermark nicht immer konform gehen. Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Anpassung der seit Jahren gleichbleibenden Förderungstitel im Rechnungsabschluß an die tatsächlichen Gegebenheiten, wodurch die Transparenz erhöht werden könnte.

Ein wesentlicher Teil der Förderungen sind Gemeinschaftsaktionen zwischen Bund und Land, wobei der Bund immer dann zu 50 % fördert, wenn das Land einen gleich hohen Förderungsbetrag zur Verfügung stellt.

Bei einzelnen Förderungssparten - wie im Bericht dargestellt, werden innerhalb eines Jahres nichtverbrauchte Mittel unmittelbar auf das darauffolgende Jahr über-

tragen. So scheinen z.B. für das Direktförderungsprogramm für bäuerliche Betriebe im Grenzland und für Kleinbauern 7 Mio. S als Förderungen im Rechnungsab-schluß 1988 auf, obgleich nur S 4,654.000,-- tatsächlich ausbezahlt worden sind. Der Restbetrag wurde automatisch in das darauffolgende Jahr übernommen.

Ebenso werden aufgrund des Wegfallens von Förderungsvor-aussetzungen zurückbezahlte Mittel sofort wieder in den Förderungskreislauf eingebracht. Der Landesrech-nungshof ist der Auffassung, daß diese Vorgangsweisen nicht den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes entsprechen und der Zustimmung des Landes Steiermark bedürfen.

Der Landesrechnungshof stellt aber auch fest, daß die Landwirtschaftskammer oft mit Eigenmitteln in Vorlage getreten ist, soferne die Landesmittel im jeweiligen Förderungsjahr nicht ausreichten.

In einzelnen Fällen wurden Förderungsmittel des Landes mit Zustimmung des zuständigen Regierungsmitgliedes für eine andere Förderungssparte als ursprünglich genehmigt verwendet. So wurden z.B. für den Tabakbau vorgesehene Mittel im Jahr 1984 von S 500.000,-- und 1985 von S 250.000,-- für die Erstellung des Weinbau-katasters verwendet. Dies entspricht nicht den haus-haltsrechtlichen Vorschriften.

Bei den Verwendungsnachweisen, die der Rechtsabteilung 8 vorgelegt wurden, wurde diese Umbuchung jedoch nicht korrigiert, sodaß in den beiden Jahren die Verwendungs-nachweise für die Tabakförderung mit den an die Tabak-pflanzer ausbezahlten Mitteln nicht übereinstimmten.

Der Landeskontrollverband, dessen Basis das Tierzuchtgesetz ist - bekommt ebenfalls vom Land Steiermark Förderungsmittel über die Landwirtschaftskammer. Diese betragen im Prüfungszeitraum 1980 bis 1990 S 45,850.000,--. Da der Landeskontrollverband eine eigene Rechtspersönlichkeit und keine Abteilung der Landwirtschaftskammer ist, regt der Landesrechnungshof an, die Auszahlung direkt vom Land Steiermark an den Landeskontrollverband durchzuführen, wobei auch die Verwendungsnachweise direkt dem Land Steiermark vorzulegen wären.

Wie bereits erwähnt, fördert das Land Steiermark die Hofaufschließungswege, wobei die gesamte Förderungs- und Bauabwicklung durch die Landwirtschaftskammer erfolgt. Die Landwirtschaftskammer stellt für die Abgeltung ihrer Tätigkeit (Trassierung, Projekterstellung und Baukontrollen) einen Kilometersatz bzw. einen Prozentsatz der Baukosten in Rechnung.

Da die Bediensteten der Landwirtschaftskammer diese Tätigkeiten im Auftrag des Landes Steiermark durchführen und die Landwirtschaftskammer die Personalkosten vom Land Steiermark hierfür ersetzt bekommt, ist der Landesrechnungshof der Auffassung, daß die Einnahmen aus dieser Tätigkeit, dem Land Steiermark zugute kommen müßten.

Wenn diese Mittel in der Landwirtschaftskammer verbleiben, stellt dies eine zusätzliche Förderung von rund 2 bis 2,2 Mio.S jährlich dar, wofür eine klare Regelung zwischen dem Land Steiermark und der Landwirtschaftskammer getroffen werden sollte.

Der Landesrechnungshof ist auch der Meinung, daß seitens der Landwirtschaftskammer alle Anstrengungen unternommen werden müssen, Förderungsaktionen, die weitgehend der selben Zielgruppe gewidmet sind und ähnliche Abwicklungsvorgänge aufweisen, terminlich und administrativ abzustimmen, um nicht nur den Antragstellern eine Erleichterung, sondern auch eine Vereinfachung für die Bearbeitung der Anträge herbeizuführen. In diesem Zusammenhang werden die Aktionen "Weinbauförderung" und "Direktzahlungen im Grenzland" angeführt.

Bei der Förderung der **Betriebshilfe** geht es darum, daß bäuerlichen Betrieben im Falle einer längeren Arbeitsverhinderung des Betriebsführers oder der Betriebsführerin zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wirtschaftsführung ein Zuschuß für den Einsatz von Betriebshelfern gewährt wird. Der Landesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang festgestellt, daß die gegebene Organisationsform des Antrages bzw. des Abrechnungsvorganges gemessen an der Förderungsleistung einen zeitlich und personell unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand erfordert. So stieg auch der Anteil der Verwaltungskosten in Relation zu den den Betrieben direkt zufließenden Beihilfen von 1980 mit 11,86 % im Jahre 1988 auf 34,14 %. Dies wurde auch vom zuständigen Regierungsmitglied in der 15. Kuratoriumssitzung beanstandet und eine Senkung dieser Verwaltungskosten gefordert. Dies führte nun dazu, daß eine Arbeitskraft auf die Kostenstelle "Maschinenring" transferiert wurde und damit rein optisch der Administrationsaufwand um S 200.000,-- jährlich reduziert wurde. Diese "Korrektur" ändert nach Ansicht des Landesrechnungshofes nichts daran, daß die Organisation der Vergabe der

Förderungsmittel in der Betriebshilfe schwerfällig und aufwendig ist. Der Landesrechnungshof begrüßt daher Versuche, daß Vergabe- und Abrechnungssystem dieser Förderung zu verbessern. Als wichtigste Veränderung ist beabsichtigt, die Auszahlung der Landesmittel gleich nach Einbringung der Abrechnung vorzunehmen. Bisher wurde die Auszahlung erst nach Bearbeitung und Bezuschussung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern vorgenommen, wodurch sich eine Wartezeit für den Betrieb bis zu acht Monaten ergab. Weiters ist beabsichtigt, die Durchführungsbestimmungen wesentlich zu vereinfachen. Bis zum Abschluß der gegenständlichen Prüfung konnte allerdings eine Realisierung dieser Änderungsvorhaben durch den Landesrechnungshof noch nicht festgestellt werden. Festgestellt wurde bei dieser Förderungssparte auch, daß in den einzelnen Jahren nichtverbrauchte Mittel in das darauffolgende Jahr aus Vereinfachungsgründen transferiert wurden. Damit stimmt allerdings der im Rechnungsabschluß enthaltene Betrag mit den tatsächlichen Aufwendungen nicht überein. Der Landesrechnungshof stellt fest, daß diese Vorgangsweise nicht den Haushaltsvorschriften des Landes entspricht.

Bei der Förderung der **Maschinenringe** ist keine einheitliche Vorgangsweise erkennbar, da Förderungsmittel sowohl direkt von der Rechtsabteilung 8 als auch über die Landwirtschaftskammer an die Maschinenringe gegangen sind. Der Landesrechnungshof stellt fest, daß die Maschinenringe eigene Rechtspersönlichkeiten sind, und daher keine direkte Einschaumöglichkeit durch den Landesrechnungshof besteht. Aus den Unterlagen

der Landwirtschaftskammer konnte der Landesrechnungshof allerdings die Weitergabe der vom Land bereitgestellten Mittel an die örtlichen Maschinenringe und den Landesverband der Maschinenringe lückenlos nachvollziehen.

Am 18. Mai 1992 fand im Büro des Herrn Landesrates Erich Pörtl eine Schlußbesprechung statt, an der

das zuständige Regierungsmitglied

Landesrat Erich PÖRTL

von seinem Büro

Hofrat Dr. Josef PUNTIGAM

von der Rechtsabteilung 8

Wirkl. Hofrat Dr. Werner RESSI
BR Dipl.-Ing. Georg ZOEHRER
OAR Wolfgang ROUBAL

von der Rechtsabteilung 7

Wirkl. Hofrat
Dr. Egbert KLEINSASSER

von der Fachabteilung IIe

Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing.
Anton KÜRSCHNER

von der Landwirtschaftskammer

Präsident Hubert SCHWAB
Kammeramtsdirektor
Dipl.-Ing. Dr. Heinz KOPETZ
Mag. Dieter MOSER
Dipl.-Ing. Dr. Anton PICKL

vom Landesrechnungshof

Landesrechnungshofdirektor
Wirkl. Hofrat Dr. Herbert LIEB
Landesrechnungshofdirektor-
stellvertreter Wirkl. Hofrat
Dr. Hans LEIKAUF
Hofrat Dipl.-Ing.
Werner SCHWARZL
ORR Dr. Dietlinde FORSTER
OAR Harald KRONEGGER

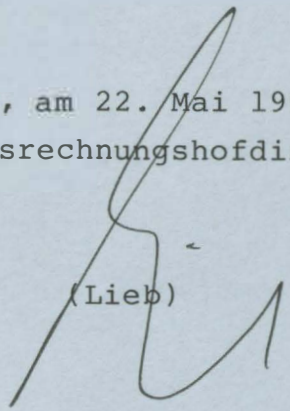
teilgenommen haben.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichen Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 22. Mai 1992

Der Landesrechnungshofdirektor:

(Lieb)

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned over the printed name "(Lieb)".